



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1955

Wiesbaden, den 19. November 1955

Nr. 47

INHALT:	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident		
Staatliche Anerkennung von Rettungstaten	1153	
Erteilung der vorläufigen Zulassung an den Generalkonsul der Vereinigten Staaten von Amerika, Herrn John Howard Burns, in Frankfurt/Main	1153	
Vorsprachen in eigenen Personalangelegenheiten beim Landespersonalamt	1153	
Der Hessische Minister des Innern		
Die gemeldeten Infektionskrankheiten in Hessen	1154	
Genehmigung der Aufhebung der Hessen-Stiftung zur Pflege politischer Freiheit und Demokratie in Ffm.	1154	
Verlust des Dienstausweises eines Polizeihauptwachtmeisters	1154	
Verlust von Dienstausweisen für Regierungs-Veterinärärzte	1154	
Der Hessische Minister der Finanzen		
Kürzung der Beschäftigungsvergütung oder Trennungsentschädigung bei Zahlung von pauschalisierten Reisekosten	1154	
Verbindung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch	1155	
Löschung in der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Lande Hessen	1155	
Richtlinien zu § 121 Abs. 4 HBG i. d. F. des Zweiten Angleichungsgesetzes (§ 124 Abs. 4 HBG i. d. F. vom 11. 11. 1954)	1155	
Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung		
Umpfarrung der Filialgemeinde Vockenhausen i. Ts.	1156	
84. Bewertungssitzung der Filmbewertungsstelle der Bundesrepublik Deutschland	1156	
Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr		
Durchführung der Frachthilfe im Zonenrandgebiet im Haushaltsjahr 1955/56	1157	
Landesarbeitsamt Hessen		
Erstattung der Anzeigen der Arbeitgeber nach dem Schwerbeschäftigtengesetz	1159	
Personalnachrichten		
C. Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	1159	
Regierungspräsidenten		
DARMSTADT		
Verlust von Flüchtlingsausweisen	1159	
Wahl des Vorsitzenden des Jagdbeirates und seines Stellvertreters	1159	
WIESBADEN		
Erlöschen der Bestellung als Sachverständiger	1159	
Prüfordnung für Luftfahrtpersonal	1159	
Verschiedenes		
Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 31. Oktober 1955	1160	
Buchbesprechungen		
Öffentlicher Anzeiger		
		1162

Der Hessische Ministerpräsident

1199

Staatliche Anerkennung von Rettungstaten

Für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 14. Mai 1955 spreche ich Herrn Heinz Vogeler, Eschwege, Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 18. 9. 1955

Der Hessische Ministerpräsident
— II/H/14c —

1200

Erteilung der vorläufigen Zulassung an den Generalkonsul der Vereinigten Staaten von Amerika, Herrn John Howard Burns, in Frankfurt/Main

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul der Vereinigten Staaten von Amerika ernannten Herrn John Howard Burns in Frankfurt am Main am 27. Oktober 1955 die vorläufige Zulassung erteilt.

Der Amtsbezirk umfaßt die Länder Hessen und Rheinland-Pfalz.

Wiesbaden, 5. 11. 1955

Der Hessische Ministerpräsident
— Staatskanzlei —
II/3 Az. 2e 10/03

1201

Vorsprachen in eigenen Personalangelegenheiten beim Landespersonalamt

Bezug: Mein Runderlaß Nr. 76 v. 7. 8. 1951 (St.Anz. S. 517)

Es liegt Veranlassung vor, auf die Beachtung meines Runderrlasses Nr. 76, betr. Vorsprachen in eigenen Personalangelegenheiten beim Landespersonalamt, aufmerksam zu machen. In letzter Zeit häufen sich wieder die Fälle, in denen

Beamte oder Angestellte, für die eine Personalmaßnahme vorgesehen ist, bei den zuständigen Sachbearbeitern des Landespersonalamtes persönlich oder fernmündlich vorsprechen, um sich über den Stand ihrer Angelegenheit zu unterrichten. Auch wird versucht, meiner Behörde vorliegende Personalangelegenheiten dadurch zu beschleunigen, daß unmittelbare Dienstvorgesetzte der betr. Bediensteten sich ohne Beteiligung der zuständigen Personalabteilung durch Rücksprache mit dem Sachbearbeiter des LPA über den Stand des Ernennungs-, Beförderungs- oder Höhergruppierungsantrages informieren und gleichzeitig dem Wunsch Ausdruck geben, die Erledigung möge im Interesse des Bediensteten bevorzugt erfolgen.

Die dem Landespersonalamt zur Entscheidung unterbreiteten Anträge der obenerwähnten Art werden im allgemeinen ohne Verzögerung bearbeitet und sodann unverzüglich der antragstellenden Behörde in der Reihenfolge des Eingangs zurückgesandt. Außerdem ist das LPA gemäß § 5 Abs. 2 der Verordnung über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten und Angestellten des Landes Hessen in der Fassung der Änderungsverordnung vom 7. 9. 1955 (GVBl. S. 53) gehalten, Anträge für Beamte der Bes.-Gruppen A 2 d bis A 7 a innerhalb eines Monats zu erledigen. Die bevorzugte Berücksichtigung von Einzelanträgen auf Grund persönlicher Interventionen ist aber zwangsläufig deswegen untragbar, weil dadurch eine ungleichmäßige und ungerechte Verfahrensweise eintritt.

Das LPA wird aus den obenerwähnten Gründen Auskünfte über Personalangelegenheiten künftig nur noch bei Anfragen der Personalabteilungen der einzelnen Behörden erteilen und jede andere Einflußnahme zurückweisen.

Wiesbaden, 31. 10. 1955

Der Direktor des Landespersonalamtes Hessen
— II/2 —

Der Hessische Minister des Innern

1202 Die gemeldeten Infektionskrankheiten in Hessen

Bevölkerungszahl: 4 543 959

Monat: Oktober 1955 (Monat setzt sich aus 5 Wochenberichten zusammen)
(25. 9.—29. 10.)

Berichts- gebiet	N = Neuerkrankungen T = Todesfälle	Fleckfieber	Milzbrand	Diphtherie	Scharlach	Tbc-Lunge	Tbc anderer Organe	Keuchhusten	Meningitis	Pollomyelitis	Unterleibstypus	Paratyphus	Übertragbare Ruhr	Bakt. Lebensmittel- vergiftung	Bang'sche Krankheit	Übertragbare Gelbsucht	Krätze	Encephalitis	Malaria	Influenza	Masern	Qu-Fieber	Canicola-Fieber	Well'sche Krankheit	Trichinose	Psittakose	Trachom	Bißverletzung d. tollw. od. -verdächtige Tiere	Maltafieber	Kindbettfieber nach Geburt	Kindbettfieber nach Fehlgeburt
Reg.-Bezirk DARMSTADT	N T	— —	— —	39 —	205 —	87 11	41 7	176 —	8 —	13 —	3 —	1 —	199 —	3 —	2 —	37 —	— —	— —	— —	— —	186 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	1 —	— —	1 —	—
Reg.-Bezirk KASSEL	N T	— —	— —	6 —	204 3	64 5	26 —	90 —	9 —	2 —	5 —	64 —	44 —	— —	1 —	32 1	— —	— —	— —	— —	16 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	1 —	—
Reg.-Bezirk WIESBADEN	N T	— —	— —	21 —	359 —	67 12	40 —	217 —	2 —	27 7	40 1	14 —	6 —	3 —	1 —	69 —	— —	— —	— —	— —	118 —	— —	1 —	— —	— —	— —	— —	2 —	— —	— —	—
Land HESSEN	N T	— —	— —	66 —	768 3	218 28	107 7	483 —	19 —	42 7	18 1	79 —	249 —	6 —	4 —	138 1	— —	— —	— —	— —	320 —	— —	1 —	— —	— —	— —	— —	3 —	— —	2 —	—

Wiesbaden, 5. 11. 1955

Der Hessische Minister des Innern

Abt. VII/Öffentliches Gesundheitswesen — VII/med c (Hyg)

1203Genehmigung der Aufhebung der Hessen-Stiftung zur Pflege
politischer Freiheit und Demokratie in Frankfurt/Main

Die Landesregierung hat am 27. 9. 1955 den folgenden Beschluß gefaßt, den ich hiermit bekanntgebe:

Gemäß Art. 4 des Pr. Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. 9. 1899 (GS. S. 177) in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 Satz 1 der Pr. Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 16. 11. 1899 (GS. S. 562) und Art. 82 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Preußen vom 30. 11. 1920 (GS. S. 543) wird der Beschluß des Vorstands der

Hessen-Stiftung

zur Pflege politischer Freiheit und Demokratie
in Frankfurt/Main

vom 10. Juni 1955, durch den die Stiftung aufgehoben wurde, genehmigt.

Wiesbaden, 1. 11. 1955

Der Hessische Minister des Innern
IIc — 25d 04/11 — 13**1204**

Verlust des Dienstausses eines Polizeihauptwachmeisters

Der Polizei-Dienstaussweis Nr. 213 für den Polizeihauptwachmeister Heinrich Bartdorff, geb. 21. 2. 1915, Polizeiverkehrsbereitschaft Wiesbaden, ausgestellt von dem Regierungspräsidenten — Einsatzleitung der Landespolizei — in Wiesbaden, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 3. 11. 1955

Der Hessische Minister des Innern
IIIc — 7 d 14**1205**

Verlust von Dienstaussweisen für Regierungs-Veterinärärzte

Der Ob.-Reg.- u. Vet.-Rat Dr. Ernst Zinn, geb. 21. 1. 1913 in Wiesbaden, wohnhaft in Wiesbaden-Biebrich, Friesenweg 4, hat glaubhaft nachgewiesen, daß die vom Hessischen Minister des Innern — Veterinärverwaltung (Ausweis Nr. He 02) und vom Regierungspräsidenten Wiesbaden — Dezernat I 8 (Ausweis Nr. 2) ausgestellten Dienstaussweise in Verlust geraten sind.

Die Ausweise werden hiermit für ungültig erklärt und sind bei Vorlage zum Einzug bestimmt.

Wiesbaden, 3. 11. 1955

Der Hessische Minister des Innern
VII B a (2) Az.: 19a 22
Tgb. Nr. 1940/55

Der Hessische Minister der Finanzen

1206Kürzung der Beschäftigungsvergütung oder Trennungs-
entschädigung bei Zahlung von pauschalierten Reisekosten

Gemäß Nr. 10 der Bestimmungen über die Vergütung bei vorübergehender auswärtiger Beschäftigung der Beamten vom 19. 1. 1950 (St.Anz. S. 73) wird den Bediensteten die eine Dienstreise ausführen, die Reisekostenvergütung gekürzt,

wenn sie gleichzeitig Beschäftigungstagegeld beziehen. Bei gleichzeitiger Zahlung von Trennungsentschädigung und Reisekostenvergütung gilt das gleiche. Sofern Bedienstete an Stelle von Einzelabrechnungen pauschalierte Reisekosten erhalten, tritt eine entsprechende Ermäßigung nicht ein. Das ist sachlich nicht gerechtfertigt, weil auch diesen Bediensteten durch die Zahlung von Beschäftigungstagegeld oder Trennungsentschädigung bereits ein Teil der Mehrausgaben, die

ihnen außerhalb des Familienwohnortes erwachsen, erstattet werden.

Im Einvernehmen mit dem Rechnungshof bitte ich daher in den vorbezeichneten Fällen folgendermaßen zu verfahren:

Den Bediensteten, die eine Pauschvergütung nach Nr. 33 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. 12. 1933 (RGBl. I S. 1067) erhalten und gleichzeitig Beschäftigungstagegeld oder Trennungsentschädigung bis zur Höhe des Beschäftigungstagegeldes beziehen, ist die für jeden Kalendermonat zustehende Beschäftigungsvergütung oder Trennungsentschädigung zu kürzen

bei dem Bezüge von Beschäftigungstagegeld oder Trennungsentschädigung

bis täglich 2,50 DM um 15 v. H. der Reisekostenpauschale
bis täglich 5,— DM um 30 v. H. der Reisekostenpauschale
bis täglich 7,— DM um 40 v. H. der Reisekostenpauschale
über täglich 7,— DM um 50 v. H. der Reisekostenpauschale

bei dem Bezüge von arbeitstäglichem Zuschuß um 15 v. H. der Reisekostenpauschale.

Der Kürzung sind nur die reinen Reisekostenpauschalien zugrunde zu legen. Wenn durch die Pauschbeträge auch anderweitige Aufwendungen abgegolten werden, so ist der auf die anderweitigen Aufwendungen entfallende Teil des Pauschbetrages vor der Kürzung abzuziehen.

Ich bitte, vom 1. Oktober 1955 an entsprechend zu verfahren.

Wiesbaden, 6. 10. 1955.

Der Hessische Minister der Finanzen
P 1700 A — 87 — I 34

1207

Verbindung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch

Im Anschluß an den Runderlaß vom 6. 10. 1955 (St.Anz. S. 1081) werden nachstehend die weiteren Bezirke bekanntgegeben, in denen das Reichskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung (RGBl. 1935 S. 1073) tritt.

Lfd. Nr.	Kreis	Gemeindebezirk Grundbuchbezirk*)	Zeitpunkt
Regierungsbezirk Darmstadt			
2348	Alsfeld	Ohmes	1. 11. 1955
2349	Bergstraße	Bensheim*)	17. 11. 1955
2350	Bergstraße	Auerbach*)	17. 11. 1955
2351	Bergstraße	Schönberg*)	17. 11. 1955
2352	Bergstraße	Zell*)	17. 11. 1955
2353	Bergstraße	Darsberg	1. 12. 1955
2354	Bergstraße	Erlenbach	15. 11. 1955
2355	Bergstraße	Glattbach	15. 11. 1955
2356	Bergstraße	Grein	1. 12. 1955
2357	Bergstraße	Kolmbach	15. 11. 1955
2358	Bergstraße	Mittershausen	1. 12. 1955
2359	Bergstraße	Schannenbach	1. 11. 1955
2360	Bergstraße	Trösel	2. 12. 1955
2361	Erbach	Seckmauern	1. 11. 1955
2362	Groß-Gerau	Groß-Gerau*)	1. 11. 1955
2363	Lauterbach	Queck	15. 11. 1955
2364	Offenbach-Stadt	Bürgel*)	15. 11. 1955
2365	Offenbach-Land	Mühlheim*)	15. 9. 1955
Regierungsbezirk Kassel			
2366	Hersfeld	Sorga	1. 12. 1955
2367	Hünfeld	Sargenzell	15. 11. 1955
2368	Kassel-Stadt	Kassel*)	15. 11. 1955
2369	Rotenburg	Solz	15. 11. 1955
Regierungsbezirk Wiesbaden			
2370	Biedenkopf	Bischoffen	1. 12. 1955
2371	Untertaunus	Niederauroff	15. 12. 1955
2372	Untertaunus	Oberauroff	15. 12. 1955

Wiesbaden, 5. 11. 1955

Der Hessische Minister der Finanzen
K 4210 B — 1 — VI/3

1208

Löschung in der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Lande Hessen — St.Anz. 1950 S. 90 —
(Veröffentlichung gem. § 8 der Berufsordnung der Öffent-

lich bestellten Vermessungsingenieure vom 20. 1. 1938, RGBl. I S. 40)

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Ort der Niederlassung	Bemerkung
17	Greve, Richard	Kassel, Hansteinstr. 16, II	selbständige Tätigkeit aufgegeben

Wiesbaden, 3. 11. 1955

Der Hessische Minister der Finanzen
K 2700 B — 43 — VI/1

1209

Richtlinien zu § 121 Abs. 4 HBG i. d. F. des Zweiten Anglei-
chungsgesetzes (§ 124 Abs. 4 HBG i. d. F. vom 11. 11. 1954)
(GVBl. S. 239)

Nach § 3 Abs. 6 des Zweiten Angleichungsgesetzes vom 10. 11. 1954 (GVBl. S. 223) bedürfen Entscheidungen zu den im § 121 Abs. 4 HBG in der Fassung des Zweiten Angleichungsgesetzes bezeichneten §§ 80 Abs. 2, 83 bis 85, 88, 93, 94, 96, 98, 100, 101, 104, 107, 110, 111, 113 bis 115, 117, 127, 129 und 130 bis zum Erlaß von Richtlinien meiner Zustimmung und der Zustimmung des Direktors des Landespersonalamtes Hessen.

Diese Vorschriften entsprechen mit Ausnahme des § 104 denen des Bundesbeamtengesetzes.

§ 80 Abs. 2 (§ 83 Abs. 2 HBG i. d. F. v. 11. 11. 54)
entspricht dem § 111 Abs. 2 BBG
§§ 83 bis 85 (§§ 86—88 HBG i. d. F. v. 11. 11. 54)
entsprechen den §§ 115—117 BBG
§ 88 (§ 91 HBG i. d. F. v. 11. 11. 54) entspricht dem § 120 BBG
§ 93 (§ 96 HBG i. d. F. v. 11. 11. 54) entspricht dem § 125 BBG
§ 94 (§ 97 HBG i. d. F. v. 11. 11. 54) entspricht dem § 126 BBG
§ 96 (§ 99 HBG i. d. F. v. 11. 11. 54) entspricht dem § 128 BBG
§ 98 (§ 101 HBG i. d. F. v. 11. 11. 54) entspricht dem § 130 BBG
§ 100 (§ 103 HBG i. d. F. v. 11. 11. 54) entspricht dem § 132 BBG
§ 101 (§ 104 HBG i. d. F. v. 11. 11. 54) entspricht dem § 133 BBG
§ 107 (§ 110 HBG i. d. F. v. 11. 11. 54) entspricht dem § 139 BBG
§ 110 (§ 113 HBG i. d. F. v. 11. 11. 54) entspricht dem § 142 BBG
§ 111 (§ 114 HBG i. d. F. v. 11. 11. 54) entspricht dem § 143 BBG
§§ 113—115 (§§ 116—118 HBG i. d. F. v. 11. 11. 54)
entsprechen den §§ 145—147 BBG
§ 117 (§ 120 HBG i. d. F. v. 11. 11. 54) entspricht dem § 149 BBG
§ 127 (§ 130 HBG i. d. F. v. 11. 11. 54) entspricht dem § 162 BBG
§ 129 (§ 132 HBG i. d. F. v. 11. 11. 54) entspricht dem § 164 BBG
§ 130 (§ 133 HBG i. d. F. v. 11. 11. 54) entspricht dem § 165 BBG

Inzwischen haben die Bundesminister des Innern und der Finanzen a) Richtlinien (RL) zu den vorstehenden Paragraphen des BBG mit Ausnahme von §§ 117 Abs. 2, 132 und 165 und b) allgemeine Verwaltungsvorschriften (VV) zu den §§ 111 Abs. 2, 120, 126, 142 und 165 erlassen.

Die RL und VV sind im Bundesanzeiger Nr. 126 vom 5. 7. 1955 sowie im Ministerialblatt des Bundesministers der Finanzen 1955 S. 430 und im Gemeinsamen Ministerialblatt des Bundes 1955 S. 254 veröffentlicht. Sie weichen teilweise von den vorläufigen RL und VV des Bundes (bekanntgegeben durch meine Runderlasse vom 23. 6., 17. 7. 1954 und 17. 1. 1955 — P 1607 A — 1075 — I/33 —) ab.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Direktor des Landespersonalamtes bin ich damit einverstanden, daß die RL und VV sinngemäß auf den Personenkreis, der nach dem HBG zu behandeln ist, angewendet werden, und daß allgemein die gem. § 121 Abs. 4 HBG i. d. F. des Zweiten Angleichungsgesetzes (§ 124 Abs. 4 i. d. F. vom 11. 11. 1954) erforderliche Zustimmung zu Entscheidungen angenommen wird, soweit sie unter sinngemäßer Beachtung der vorstehenden RL oder VV getroffen werden.

Zu § 104 HBG (§ 107 n. F.) ergeht eine besondere Richtlinie. Für Entscheidungen nach den §§ 85 Abs. 2, 100 und 130 Abs. 3 und 4 HBG i. d. F. des Zweiten Angleichungsgesetzes (§§ 88 Abs. 2, 103, 133 Abs. 3 u. 4 HBG i. d. F. vom 11. 11. 1954) ist weiterhin meine Zustimmung und die des Herrn Direktors des Landespersonalamtes erforderlich, da RL und VV zu den entsprechenden Paragraphen des BBG noch nicht erlassen sind.

Es bedürfen meiner Zustimmung und der Zustimmung des Herrn Direktors des Landespersonalamtes Entscheidungen über Abweichungen von den RL und VV, die insbesondere

in Betracht kommen, wenn in den RL und VV nicht erwähnte Tatbestandsmerkmale vorliegen oder sich in Sonderfällen eine über die RL und VV hinausgehende Regelung als notwendig erweist sowie Entscheidungen in versorgungsrechtlichen Fragen von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung, § 121 Abs. 4 HBG (§ 124 Abs. 4 HBG i. d. F. vom 11. 11. 1954).

Die Vorschrift des § 121 Abs. 3 Satz 2 (§ 124 Abs. 3 Satz 2 HBG i. d. F. vom 11. 11. 1954), nach der über die Berücksichtigung von Zeiten nach den §§ 83 und 84 (§§ 86 und 87 HBG i. d. F. vom 11. 11. 1954) als ruhegehaltfähige Dienstzeit in der Regel bei der Berufung in das Beamtenverhältnis zu entscheiden ist, ist zu beachten.

Über die Berücksichtigung von Vordienstzeiten nach § 83 (§ 86 HBG i. d. F. vom 11. 11. 1954) ist von Amts wegen zu entscheiden.

Wegen der Berücksichtigung von Zeiten nach § 84 (§ 87 i. d. F. vom 11. 11. 1954) ist ein allgemeiner Hinweis auf das Erfordernis eines Antrages zweckmäßig.

Die RL und die VV sind mit Wirkung vom 1. 4. 1954 anzuwenden.

Soweit auf Grund des HBG in der Fassung des Zweiten Angleichungsgesetzes kein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Unterhaltsbeitrages besteht, gilt der Gemeinsame Bunderlaß vom 21. 10. 1948 (StAnz. S. 486) weiter.

Der Erlaß vom 18. 1. 1955 (StAnz. S. 114) ist überholt.

Ziff. 5 des Erlasses vom 31. 5. 1955 (StAnz. S. 622) wird dahingehend ergänzt, daß für die Auslegung der §§ 2 u. 3 des Zweiten Angleichungsgesetzes sinngemäß die inzwischen ergangenen, die endgültigen VV des Bundes zu den §§ 180 und 181 BBG anzuwenden sind. Für die Auslegung des § 7 des Zweiten Angleichungsgesetzes gelten sinngemäß die VV des Bundes zu § 186 BBG.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Direktor des Landespersonalamtes.

Wiesbaden, 18. 10. 1955

Der Hessische Minister der Finanzen
P 1604 A — 650 — I/33

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung

1210

Umpfarrung der Filialgemeinde Vockenhausen i. Ts.

Mit Wirkung vom 1. November 1955 wird die Kirchengemeinde Vockenhausen i. Ts. aus dem Verband der Pfarrei Bremthal gelöst und mit der Pfarrei Eppstein verbunden.

Wiesbaden, 31. 10. 1955

Der Hess. Minister für Erziehung u. Volksbildung
VI/5 — 883/0 — 55

1211

84. Bewertungssitzung der Filmbewertungsstelle der Länder der Bundesrepublik Deutschland am 17. und 18. Oktober 1955

Prüf-Nr.	Filmtitel:	Länge: m	Hersteller:	Herstellungsland:	Verleiher:	Kategorie:	Prädikat:	Prüf.-Nr. der FSK*
2278	Ciske — ein Kind braucht Liebe	2630	Omega Filmgesellschaft mbH., Berlin / Filmproductie Maatschappij „Amsterdam“ N.V., Amsterdam	Deutschland/Niederlande	Neue Filmverleih GmbH., München	S	W	10705
2298	Die Barrings	2918	Roxy-Film GmbH., München	Deutschland	Deutsche London Film Verleih GmbH., Hamburg	S	W	10808
2310	Das Ende einer Affäre (The End of the Affair) — SF —	2890	Coronado Production, Ltd., London	England	Columbia Filmgesellschaft mbH., Frankfurt/Main	S	W	10300
2333	Himmel ohne Sterne	2951	Neue Deutsche Filmgesellschaft mbH., München	Deutschland	Europa-Filmverleih GmbH., Hamburg	S	W	10806
2281	Zauber des Tanzes	294	Filmaufbau GmbH., Göttingen	Deutschland	noch offen	K	W	10032 II
2283	Neapolitanische Krippen (Il Presepe Napoletano) — SF — Farbfilm —	303	Sagittoro-Film, Rom	Italien	Allianz Film GmbH., Frankfurt/Main	K	W	9735
2301	Platz der Jugend — Farbfilm —	1043	Düsseldorf-Münchener Rolf Engler Filme GmbH., München	Deutschland	noch offen	K	W	10532
2304	The Future is now — OF —	409	RKO Pathé, Inc., New York, N. Y.	USA	RKO Radio Filmgesellschaft Ltd., Frankfurt/Main	D	W	10735
2306	Viva San Marco	275	Condor-Film A.G., Zürich	Schweiz	noch offen	D	W	10836
2312	Västikustsommars — OF — ohne Kommentar — Farbfilm —	463	Fresco Film, Stockholm	Schweden	Constantin-Filmverleih GmbH., Frankfurt/Main	K	W	10783
2314	Adalbert Stifter	314	Josef M. Rubner-Filmproduktion, München	Deutschland	noch offen	D	W	10763
2315	Insel des Feuers (Ischia) — SF — Farbfilm —	286	Rizzoli Film, Rom	Italien	Allianz Film GmbH., Frankfurt/Main	K	W	10004 I
2321	Kinder fanden eine Heimat	281	Jura-Film, München	Deutschland	noch offen	D	W	10762

Prüf- Nr.	Filmtitel:	Länge: m	Hersteller:	Herstellungs- land:	Verleiher:	Kate- gorie:	Prädi- kat:	Prüf.-Nr. der FSK*:
2329	Austernfischer in Cornwall (How about an Oyster) — SF —	290	Editorial Film Productions, Ltd., London	England	J. Arthur Rank Film, Hamburg	K	W	10190

Die Prädikate für die vorgenannten Filme gelten mit Wirkung vom 17. Oktober 1955.

Nachtrag zur 83. Bewertungssitzung am 5., 6. und 7. Oktober 1955

2291	Kleine Bohne — ganz groß	306	Documentfilm Production Dr. v. Oerthel, München	Deutschland	Columbia-Film- gesellschaft, Inc., Frankfurt/Main	K	W	10533 I
------	--------------------------	-----	---	-------------	---	---	---	---------

Erläuterungen: *Unter den hier aufgezeigten Prüfnummern wurden die Filme von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft zur öffentlichen Vorführung freigegeben.

Abkürzungen:	OF = Originalfassung
	SF = Synchronisierte Fassung
	S = Spielfilm
	K = Dokumentarfilm
	D = Kulturfilm
	W = Wertvoll

Wiesbaden-Biebrich, 21. 10. 1955

Filmbewertungsstelle der Länder der Bundesrepublik Deutschland

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr

1212

Durchführung der Frachthilfe im Zonenrandgebiet im Haushaltsjahr 1955/56

Um die Benachteiligung zu mindern, die durch die Verlagerung des Absatzes von Gütern infolge der Zonengrenzziehung entstanden ist, wird den Herstellerbetrieben im Zonenrandgebiet zum Ausgleich der wesentlichen Frachtmehrkosten gemäß nachstehenden Richtlinien für die Zeit vom 1. 4. 1955 bis zum 31. 3. 1956 ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs und mit dem Vorbehalt eines jederzeitigen Widerrufs eine Versandfrachthilfe gewährt. Diese setzt die bisherige Frachthilfeaktion fort.

I. Begünstigtes Gebiet

Der Betrieb, der die nachstehend genannten Güterarten versendet, muß im anerkannten Zonenrandgebiet liegen. Zum hessischen Zonenrandgebiet gehören folgende kreisfreien Städte und Landkreise:

- a) Aus dem Regierungsbezirk Kassel:
Kreisfreie Städte Kassel und Fulda;
Landkreise Hofgeismar, Kassel, Melsungen, Witzenhausen, Eschwege, Rotenburg, Hersfeld, Hünfeld und Fulda.
- b) Aus dem Regierungsbezirk Wiesbaden:
der Landkreis Schlüchtern.
- c) aus dem Regierungsbezirk Darmstadt:
der Landkreis Lauterbach.

II. Begünstigte Güterarten

Durch die Frachthilfe werden nachstehende Güterarten begünstigt, soweit der Transport durch die Bundesbahn erfolgt:

- a) Natursteine, roh; Steine, zerkleinert oder gemahlen; Abfallsteine aus Naturgestein zum Bahn-, Wasser- oder Wegebau.
- b) Kies, Schlacken .
zerkleinerte Schlacken
Steingrus, -schlag, -schotter, -split

mit Asphalt oder/
und mit Teer
bis 12% des Gesamt-
gewichts der Sendung
überzogen

Baumsteine, Böschungssteine
Bordschwellen, Pflastersteine
Prellsteine, Randsteine
Schutzsteine — auch mit Löchern —
Sohlenpflastersteine aus Naturstein
zum Bahn-, Wasser-, Wegebau
- Die Güter müssen in den Grenzgebieten erzeugt oder gewonnen werden. Güter, die mit Binnenschiffen, mit der Eisenbahn oder mit Straßenfahrzeugen aus anderen Gebieten in das begünstigte Gebiet gebracht werden, fallen nicht unter die Frachthilfe.

Die Frachthilfe wird gewährt bei Beförderung mit der Eisenbahn aus den in Abschnitt I bezeichneten Gebieten nach Bahnhöfen in der Bundesrepublik Deutschland (und Westberlin), und zwar für die vorstehend genannten Güter.

III. Höhe der Frachthilfe

Die Frachthilfe wird aus der tatsächlich bezahlten Fracht — ohne Nebengebühren — berechnet. Als Vergütungssätze auf den jeweiligen Tarifen sind vorgesehen:

Güterart	Frachtgut- und Eilgutwagenladungen	Tarifstelle des DEGT	Höhe
a) Natursteine roh Steine, zerkl. od. gemahlen Abfallsteine aus Natur- gestein zum Bahn-, Wasser- oder Wegebau		A T 5 B 1 Abt. I Ziff. 1a—c	Der DM 9,— übersteigende Betrag wird bis zu 50% erstattet
b) Kies Schlacken zerkleinerte Schlacken Steingrus -schlag -schotter -split Baumsteine, Böschungs- steine, Bordschwellen, Pflastersteine, Prellsteine, Randsteine, Schutzsteine — auch mit Löchern — Sohlenpflastersteine aus Naturstein z. Bahn-, Wasser-, Wegebau	mit Asphalt oder/und mit Teer bis 12% des Gesamt- gewichts der Sendung überzogen	A T 5 B 1 Abt. II Ziff. 1 u. 2	Der DM 9,— übersteigende Betrag wird bis zu 50% erstattet

IV. Verfahrensvorschriften

Die Frachthilfe für das Zonenrandgebiet ist keine Frachtrückerstattung im eisenbahnrechtlichen Sinne, sondern eine zugunsten der Wirtschaft im hessischen Zonenrandgebiet gewährte Hilfe. Sie wird daher nur dem im Frachtbrief als Absender genannten Herstellerbetrieb auf Antrag gewährt, ohne Rücksicht darauf, wer die Fracht bezahlt hat.

Der Antrag auf Frachthilfe kann nur von einem im begünstigten Gebiet ansässigen Erzeugerbetrieb gestellt werden.

Die Anträge sind nach beiliegenden Mustern in doppelter Ausfertigung bei dem Regierungspräsidenten in Kassel einzureichen. Den Erstattungsanträgen ist das Frachtbrief-Doppel (§ 61 Abs. 4 und 5 EVO), in dem alle für die Erstattungen notwendigen Eintragungen enthalten sein müssen, beizufügen. Original-Frachtbriefe oder andere Versandbescheinigungen werden nicht anerkannt. Liegt für Sendungen, die im Er-

stattungszeitraum vom 1. April 1955 bis zum Erlass dieser Bekanntmachung aufgegeben wurden, ein Frachtbrief-Doppel nicht vor, kann ausnahmsweise eine Übergabebescheinigung nach § 61 Abs. 6 EVO vorgelegt werden.

Die Erstattungsanträge müssen fortlaufend vorgelegt werden für den jeweiligen Erstattungszeitraum vom

1. 4. 1955—30. 9. 1955 spätestens jedoch am 31. 10. 1955
1. 10. 1955—31. 12. 1955 spätestens jedoch am 31. 1. 1956
1. 1. 1956—31. 3. 1956 spätestens jedoch am 30. 4. 1956

Später eingereichte Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Mißbräuchliche Inanspruchnahme der Frachthilfe wird strafrechtlich verfolgt. Unabhängig hiervon wird der Schuldige von der weiteren Frachthilfe ausgeschlossen.

Wiesbaden, 2. 11. 1955

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr
— W i b —

Genauere Bezeichnung der antragstellenden Firma

Anlage

An den
Herrn Regierungspräsidenten
— Abteilung III —
Kassel

Ich beantrage hiermit, mir für die nachfolgend aufgeführten Wagenladungen eine Frachthilfe entsprechend der Bekanntmachung des Hess. Ministers für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr vom zu gewähren. Die Frachtbrief-Doppel mit allen für die Erstattung notwendigen Eintragungen sowie ggf. erforderlichen Rechnungsabschriften liegen bei.

Ich bitte, den Erstattungsbetrag auf das nachstehende Konto zu überweisen:

Lfd. Nr. d. Fracht- briefe	Empfangsstation	km	Gewicht t	Güterart	Fracht- betrag je t DM	abzügl. Grund- betrag DM	ergibt Diffe- renz DM	davon % DM	zu erstatten- der Betrag (Sp. 4×Sp. 9) DM
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Beispiel: 1—3	Bremerhaven	364	40,6	Steinschlag	15,40	9,—	6,40	(50) 3,20	129,92

Ich versichere, daß die vorstehend aufgeführten Sendungen den Bedingungen für die Gewährung der Frachthilfe in der Bekanntmachung des Hess. Ministers für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr vom entsprechen. Mir ist bekannt, daß jede mißbräuchliche Inanspruchnahme der Frachthilfe strafrechtlich verfolgt wird und unabhängig davon den Ausschluß von weiterer Frachthilfe zur Folge hat.

....., den

(Stempel und Unterschrift)

Genauere Bezeichnung der antragstellenden Firma

Anlage

An den
Herrn Regierungspräsidenten
— Abteilung III —
Kassel

Ich beantrage hiermit, mir für die nachstehend aufgeführten Stückgutsendungen eine Frachthilfe entsprechend der Bekanntmachung des Hess. Ministers für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr vom zu gewähren. Die Frachtbrief-Doppel mit allen für die Erstattung notwendigen Eintragungen sowie ggf. erforderlichen Rechnungsabschriften liegen bei.

Ich bitte, den Erstattungsbetrag auf das nachstehende Konto zu überweisen:

Lfd. Nr. d. Fracht- briefe	Empfangsstation	km	Gewicht kg	Güterart	Bezahlte Fracht DM	Fracht- hilfe %	zu erstatten DM
1	2	3	4	5	6	7	8

Ich versichere, daß die vorstehend aufgeführten Sendungen den Bedingungen für die Gewährung der Frachthilfe in der Bekanntmachung des Hess. Ministers für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr vom entsprechen. Mir ist bekannt, daß jede mißbräuchliche Inanspruchnahme der Frachthilfe strafrechtlich verfolgt wird und unabhängig davon den Ausschluß weiterer Frachthilfe zur Folge hat.

....., den

(Stempel und Unterschrift)

Landesarbeitsamt Hessen

1213

Erstattung der Anzeigen der Arbeitgeber nach dem Schwerbeschädigtengesetz

„Gemäß §§ 11 und 12 in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Buchstabe b des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 16. Juni 1953 (BGBl. I S. 389) mache ich folgendes bekannt:

Arbeitgeber, die zur Beschäftigung Schwerbeschädigter verpflichtet sind, haben mit Stichtag vom 1. November 1955 dem für sie zuständigen Arbeitsamt die Anzeige gem. § 11 des Schwerbeschädigtengesetzes zu erstatten und eine Durchschrift der Anzeige sowie zwei Abschriften des nach § 12 Abs. 5 des Schwerbeschädigtengesetzes zu führenden Verzeichnisses beizufügen.

Auch Zweig- und Filialbetriebe eines Hauptbetriebes, die über sieben und mehr Arbeitsplätze verfügen, sind grundsätzlich zur selbständigen Anzeigerstattung an das Arbeitsamt, in dessen Bezirk sie gelegen sind, verpflichtet.

Die Arbeitsämter übersenden den Betrieben die erforderlichen Formblätter. Diese sind innerhalb einer Frist von vier Wochen ausgefüllt zurückzureichen.

Anzeigepflichtige Betriebe, denen bis zum 30. November 1955 die Formblätter nicht zugegangen sind, werden hierdurch

aufgefordert, diese bei dem für sie zuständigen Arbeitsamt anzufordern.

Auf die Bestimmungen des § 37 des Schwerbeschädigtengesetzes wird hingewiesen. Hiernach handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig Anzeigepflichten nach § 11 oder Pflichten nach § 12 Abs. 2 oder Abs. 5 verletzt, vorsätzlich oder fahrlässig einer auf Grund des Schwerbeschädigtengesetzes erlassenen Vorschrift über die Anzeigepflicht (§ 11) oder über die Pflicht zur Führung des Verzeichnisses (§ 12 Abs. 5) zuwiderhandelt, wissentlich eine unrichtige Anzeige nach § 11 erstattet oder eine unrichtige Auskunft nach § 12 Abs. 2 erteilt. Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen geahndet werden.

Nürnberg, 22. 10. 1955

Der Präsident

**der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung
und Arbeitslosenversicherung**

*

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Frankfurt (Main), 31. 10. 1955

Landesarbeitsamt Hessen — Der Präsident
I d 1 5373.2

Personalnachrichten

1214

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

Berichtigung der Veröffentlichung im StAnz. Nr. 45, Ziffer 1174:

h) Verwaltungsgesamt Frankfurt/Main

ernannt:

zum Verwaltungsgesamtsrat: Reg.-Assessor Dr. Heinz Köhler
(B a W) (20. 10. 1955)

Frankfurt (Main), 9. 11. 1955

Der Präsident des Verwaltungsgesamts

Regierungspräsidenten

1215

DARMSTADT**Verlust von Flüchtlingsausweisen**

Die Flüchtlingsausweise nachstehend aufgeführter Personen sind in Verlust geraten und werden hiermit für ungültig erklärt.

Name:	Wohnort:	Flüchtl.-Ausw. Nr.
Eglins, Ruth	Otterbach, Krs. Alsfeld	A 6131/345
Lorenz, Julie	Fahrenbach, Kr. Bergstr.	A 6132/6495
	jetzt: Leberbach/Odw.	
Suda, Johann	Wiebelsbach, Kr. Diebg.	A 6135/8422
Werner, Ernst	Lengfeld, Krs. Dieburg	A 6135/5765
Werner, Emilie	Lengfeld, Krs. Dieburg	A 6135/5766

Darmstadt, 21. 10. 1955

Der Regierungspräsident
I/8 — A — (2) 58e/55

1216

Wahl des Vorsitzenden des Jagdbeirates und seines Stellvertreters

Auf Grund der §§ 11 ff. der Verordnung über die Wahl der Vorsitzenden der Jagdbeiräte vom 16. März 1951 (GVBl. S. 17) wird folgendes bestimmt:

1. Die Wählerversammlung zur Wahl des Vorsitzenden des Jagdbeirates und seines Stellvertreters bei meiner Be-

16. 12. 1955 um 11 Uhr in Darmstadt, Regierungsgebäude, Luisenplatz 2, Sitzungssaal Nord (1. Stock) statt.

Zu dieser Wählerversammlung haben nur die Vorsitzenden der Jagdbeiräte bei den unteren Jagdbehörden des Regierungsbezirkes Darmstadt Zutritt, weil nur sie wahlberechtigt sind (§§ 6 und 7 in Verbindung mit den §§ 11 und 12 der Verordnung über die Wahl der Vorsitzenden der Jagdbeiräte vom 16. 3. 1951).

2. Wahlvorschläge bitte ich mir unter Beifügung einer Einverständniserklärung des Bewerbers bis spätestens 30. November 1955 einzureichen. Dabei sind der Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort, Beruf und die Anschrift des Bewerbers anzugeben.

Wahlvorschläge müssen von mindestens 3 Wahlberechtigten (Jagdbeiratsvorsitzenden bei den unteren Jagdbehörden des Regierungsbezirkes Darmstadt) oder von mindestens 50 Jahresjagdscheininhabern unterschrieben sein, die nach den Vorschriften über die Wahlen zum Hess. Landtag wahlberechtigt sind und ihren Wohnsitz im Regierungsbezirk Darmstadt haben.

Wählbar sind alle Jagdscheininhaber, die nach den Vorschriften über die Wahlen zum Hess. Landtag wahlberechtigt sind und ihren Wohnsitz im Regierungsbezirk Darmstadt haben (§§ 12 und 4 der Verordnung über die Wahl der Vorsitzenden der Jagdbeiräte vom 16. März 1951). Sofern nur ein Wahlvorschlag eingeht sollte, bedarf es keiner Wahlhandlung (§ 9 a.a.O.).

Darmstadt, 2. 11. 1955

Der Regierungspräsident
III/7 — 88 d 12

1217

WIESBADEN**Erlöschen der Bestellung als Sachverständiger**

Die öffentliche Bestellung des Herrn Dipl.-Ing. Emil Schiebeler in Wiesbaden als Schätzer und Sachverständiger für das Bauwesen vom 7. 3. 1950 ist erloschen.

Wiesbaden, 25. 10. 1955

Der Regierungspräsident
III A 1 Az. 73 c 10/03 Schi

1218

Prüfordnung für Luftfahrtpersonal;

hier: Bestellung von Prüfungsräten

Auf Grund des § 77 der Prüfordnung für Luftfahrtpersonal in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über Luftverkehr (7. Änderung) und der Prüfordnung für Luftfahrer vom 21. 6. 55 (BGBl. I S. 321) bestelle ich als die vom Hessischen Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr mit Erlaß vom 21. 7. 55 — W III a/3 — 66 m — bestimmte Behörde folgende drei Prüfungsräte zur Abnahme der in der Prüfordnung für Luftfahrtpersonal vorgeschriebenen Fähigkeitsprüfungen zur Erlangung der Erlaubnis zum

Führen von Segelflugzeugen Klasse I (§§ 47, 48, 49 aaO), der Berechtigung für Kunstflug und für Schleppflug hinter Luftfahrzeugen (§§ 51, 52 aaO):

Vorsitzender der Prüfungsräte: Herr Oberregierungsrat Weingärtner,

Vertreter: Herr Reg.-Oberinspektor Böttner, beide beim Regierungspräsidenten in Wiesbaden,

Mitglieder des Prüfungsrates A: Herr Richard Held, Frankfurt/M., Höchst, Bolongarstraße 96, Herr Helmut Knöpfle, Frankfurt/M., Hansa-Allee Nr. 12,

Mitglieder des Prüfungsrates B: Herr Erich Kristan, Wiesbaden, Gewerbeschule, Wellritzstraße,

Herr Hans Schütz, Wächtersbach, Poststraße 34,

Mitglieder des Prüfungsrates C: Herr August Mötzing, Roth/Dillkreis,

Herr Rudolf Götz, Hausen/Aar, Post Bad Schwalbach.

Wiesbaden, 18. 10. 1955

Der Regierungspräsident

III A 5 b — Az. 66 m — 06 — 03
Tgb. Nr. Min. 4148/55

1219

Verschiedenes

Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 31. Oktober 1955

Aktiva

(in Tsd. DM)

Guthaben bei der Bank deutscher Länder*).	124 863	+	49 594
Postscheckguthaben	9	—	4
Inlandswechsel	162 917	—	55 972
Wertpapiere			
a) am offenen Markt gekaufte	—		
b) sonstige	465		—
Ausgleichsforderungen			
a) aus der eigenen Umstellung	249 137		
b) angekaufte	2 819	251 956	+ 60 400
Lombardforderungen gegen			
a) Wechsel	1		
b) Ausgleichsforderungen	23 371		
c) sonstige Sicherheiten	1 114	24 486	+ 6 162
Beteiligung an der Bank deutscher Länder		8 500	—
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem		—	— 5 733
Sonstige Vermögenswerte		26 131	+ 1 833
		599 327	+ 56 280

*) Mindestreserve gem. § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats Oktober 1955

Reserve-Soll	53 672
Reserve-Ist	53 672

Veränderungen
gegenüber
Vorwoche
+ / —

Passiva

(in Tsd. DM)

Grundkapital	30 000	—
Rücklagen und Rückstellungen	36 023	—
Einlagen		
a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschließlich Postscheckamt)	439 252	+ 21 236
b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	259	— 240
c) von öffentlichen Verwaltungen	10 084	+ 3 386
d) von Alliierten Dienststellen	—	—
e) von sonstigen inländischen Einlegern	16 529	— 357
f) von ausländischen Einlegern	18 426	— 1 574
Lombardverpflichtungen gegenüber der Bank deutscher Länder gegen		484 550 + 22 451
a) Wechsel	—	
b) Ausgleichsforderungen	27 055	
c) sonstige Sicherheiten	—	27 055 + 27 055
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem		6 426 + 6 426
Sonstige Verbindlichkeiten		15 273 + 348
Verbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln: 203 146 (+ 100 225)		
	599 327	+ 56 280

Frankfurt (Main), 1. 11. 1955

Landeszentralbank von Hessen

Buchbesprechungen

Kommentar zum Kündigungsschutzgesetz. Von Prof. Dr. W. Herschel, Ministerialdirektor im Bundesministerium für Arbeit, Dr. G. Steinmann, Ministerialdirigent a. D. 3. Auflage. 248 Seiten, DIN A 5, engl. brosch. DM 13,20, Leinen DM 14,80. Verlagsgesellschaft „Recht und Wirtschaft“ mbH., Heidelberg.

Die 1. und 2. Auflage sind in der Praxis günstig aufgenommen worden und haben sich bewährt. Die Verfasser, die am Werden des Gesetzes Anteil haben, lassen nun die 3. Auflage folgen. Sie ist neu bearbeitet und war durch die seit Erscheinen der 2. Auflage stark angewachsene Literatur und Rechtsprechung sowie auch durch die neueste Gesetzgebung notwendig geworden (Personalvertretungsgesetz des Bundes und Freiwilligengesetz). Die Verfasser behandeln eingehend und kritisch die in der Praxis interessierenden und immer wieder auftauchenden Probleme. In der stark umstrittenen Frage des Kündigungsrechts, ob die vorherige Anhörung des Betriebsrats gemäß § 66 Abs. 1 Betriebsverfassungsgesetz Voraussetzung für die zivilrechtliche Wirksamkeit der Kündigung ist, stellen sie die widerstreitenden Meinungen dar, insbesondere sehr eingehend die Auffassung des Bundesarbeitsgerichtes in seiner heftig angegriffenen Entscheidung vom 15. 9. 1954, ohne allerdings selbst dazu eindeutig Stellung zu nehmen. Inzwischen hat sich das Bundesarbeitsgericht erneut zu dieser Frage geäußert und sich dabei auch mit der Kritik an seiner Grundsatzentscheidung vom 15. 9. 1954 befaßt (BAG-Urteil vom 27. 6. 1955 — NJW S. 1374). In diesem Zusammenhang wäre vielleicht auf § 70 Abs. 1b Nr. 5 Personalvertretungsgesetz hinzuweisen, der für die Kündigung von Angestellten und Arbeitern eine Mitwirkung des Personalrats vorschreibt, wogegen § 66 Abs. 1 Betriebsverfassungsgesetz lediglich die Anhörung des Betriebsrats vorsieht. Dadurch hat m. E. der Streit um § 66 Abs. 1 Betriebsverfassungsgesetz für das Personalvertretungsrecht keine Bedeutung, da die Mitwirkung des Personalrats hier Wirksamkeitsvoraussetzung für die Kündigung ist.

Auf allen Gebieten des Kündigungsschutzrechts hat der Kommentar bisher seine ausgezeichnete Brauchbarkeit in der Praxis der Verwaltung, der Gerichte, im Wirtschaftsleben und bei allen interessierten Kreisen bewiesen. Seine knappe, aber gründliche Art der Darstellung und Erläuterung hat ihm viele Freunde erworben. Die neue Auflage wird ihren Kreis noch erweitern.

Ministerialrat Maneck

Der Anstellungsvertrag mit leitenden Angestellten. Vertragsmuster mit Erläuterungen. Von Dr. Ferdinand Grüll, 56 Seiten, DIN A 5, kart. DM 4,—. Verlagsgesellschaft „Recht und Wirtschaft“ mbH., Heidelberg.

Durch ein übersichtlich und klar geformtes Muster eines Arbeitsvertrages für leitende Angestellte zusammen mit Erläuterungen und zahlreichen Hinweisen auf wichtige gesetzliche Bestimmungen gibt der Verfasser geeignete Richtlinien für Anstellungsverträge mit leitenden Angestellten für die Praxis der privaten Wirtschaft. Jeder, der als Richter oder sonst mit den Vertragsbeziehungen zwischen leitenden Angestellten und Unternehmen befaßt war, wird bestätigen können, wie schwierig es ist, eine klare Vorstellung über die beiderseitigen Rechte und Verpflichtungen zu bekommen, wenn nicht eindeutig formulierte vertragliche Vereinbarungen vorhanden sind. Gerade die Besonderheiten in der Stellung, Verantwortlichkeit und in den Rechten leitender Angestellter bedürfen der Festlegung im Einzelfall. Der Verfasser verkennt die Schwierigkeiten nicht, die sich der Normierung weitgehend verschließen. Trotzdem zeigt er Möglichkeiten auf, wenigstens in Grundzügen vertragliche Vereinbarungen festzulegen.

Möge das Heft helfen, die Einsicht über die Zweckmäßigkeit der schriftlichen Niederlegung von dienstvertraglichen Abmachungen bei den Unternehmen und den Angestellten selbst zu fördern.

Ministerialrat Maneck

Arbeitsverhältnisse zur Probe und zur Aushilfe. Von Dr. Bernhard Walter, 64 Seiten, DIN A 5, kart. DM 4,20. Verlagsgesellschaft „Recht und Wirtschaft“ mbH., Heidelberg.

Der Verfasser erläutert in knapper Form und dennoch eingehend und in allgemeinverständlicher Weise die vielgestaltigen Probleme. Durch das Kündigungsschutzgesetz und andere arbeitsrechtliche Sondervorschriften (Schwerbeschäftigtengesetz usw.) sind gerade auf dem Gebiet der Probe- und Ausbildungsverhältnisse weitgehende Einschränkungen der Vertragsfreiheit erfolgt. Eine kurze zusammenfassende Darstellung der auftretenden Fragen und das Aufzeigen von Lösungsmöglichkeiten werden in der Praxis dankbar begrüßt werden. Zu bemerken wäre, daß der Verfasser in § 2 III Nr. 2 die Auffassungen vertritt, daß bei Tarifverträgen für Angestellte keine bestimmte Probezeit vorgesehen ist, vielmehr nur die Möglichkeit einer individuellen Vereinbarung bis zur Dauer von drei Monaten. Dazu ist darauf hinzuweisen, daß im Tarifvertrag für Arbeitnehmer der Alliierten Streitkräfte vom 28. 1. 1955 eine Probezeit für alle Beschäftigten, also auch Angestellte, zwingend vorgeschrieben ist (Art. 8 Nr. 1a). Für Angestellte beträgt sie zwischen 1 und 3 Monaten. Im übrigen wird die Vielfalt der auftretenden Fragen nach allen Richtungen behandelt. Hinweise auf Literatur und Rechtsprechung ergänzen das begrüßenswerte Heft.

Ministerialrat Maneck

Veröffentlichung der Vereinigung der deutschen Staatsrechtslehrer, Heft 13. „Der deutsche Staat im Jahre 1945 und seither“ (Berichte von von der Heydte und Dürig), „Die Berufsbeamten und die Staatskrisen“ (Berichte von Richard Naumann und Hans Spanner) 1955. 202 S., brosch. DM 18,—. Verlag Walter de Gruyter & Co., Berlin.

„Die Themata riechen nach Sprengstoff“ (S. 3). Trotzdem muß über sie diskutiert werden. Die Kenntnis der angeschnittenen Fragen und ihrer Lösungsmöglichkeiten ist auch für die Praxis wichtig. Die Praxis hat im Wege der Entscheidung von Vorfragen¹⁾ hierzu Stellung zu nehmen. Dabei gewährt die Lektüre des Buches eine gute Hilfe und einen erregenden Einblick in die Gedanken der maßgebenden Professoren über die rechtlichen Grundlagen unserer staatlichen

Existenz. In der Auseinandersetzung sind alle Theorien über die Rechtslage Deutschlands mitsamt ihren Konsequenzen erörtert: Untergang-, Identitäts- (= Bürgerkriegs-), Teilordnungs- und Dachtheorie.

Um Inhalt und Bedeutung des Buches aufzuzeigen, muß hier²⁾ genügen, auf folgende Einzelfragen hinzuweisen, die in Referat, Korreferat und Diskussionsbeiträgen erörtert wurden:

a) Besteht das Deutsche Reich als Staat fort? — trotz des Zusammenbruchs von 1945? (h. M.; a. A. Nawlasky) — trotz der Bildung von Bundesrepublik und DDR? (keine dismembratio) — trotz Fehlens von Reichsgewalt und Reichsrecht? Die entscheidende, vom BGH³⁾ nicht behandelte Frage hat erstmals von der Heydte so formuliert: „Das eigentliche Problem des deutschen Staates entstand nicht mit dem Zusammenbruch im Jahre 1945, sondern mit der Schaffung der Bundesrepublik und der DDR. Kern dieses Problems ist nicht die Frage nach dem Fortbestand des deutschen Staates, sondern die nach der Stellung der Bundesrepublik und der DDR zu diesem deutschen Staat“ (Leitsatz C. 1., S. 26 und S. 18).

b) Was ist ein Staat? „Ein Inbegriff bestimmter Beziehungen zwischen bestimmten Menschen“ (S. 10). Nach Dürigs Lehre sind konstitutive Merkmale nicht so sehr die klassischen Elemente (Gebiet, Volk, Gewalt), als vielmehr der Gemeingeist, die geistige Tradition. Diese weite Begriffsbestimmung führt dazu, den Fortbestand des Deutschen Reichs als Staat anzunehmen. Es erhebt sich aber die Frage, ob die Entwicklung dieser neuen Begriffsbestimmung nicht nur „Mittel zum Zweck“ (S. 81) ist, den Fortbestand des Deutschen Reichs als Staat zu begründen. Im übrigen sagt Dürig selbst (S. 41 Anm. 49): Ich bin mir „bewußt, daß die Abneigung gegen den hier verwendeten Ausdruck (Gemeingeist) mancherorts so stark sein kann, daß (mein) Anliegen überhaupt auf Ablehnung stößt“ (vgl. z. B. die scharfe Kritik W. G. Beckers an Jerusalems Lehre vom Gemeingeist in dessen Kritik der Rechtswissenschaft, Zges-StaatsW. 106, 157).

c) Ist die Problematik überhaupt juristisch lösbar? Trotz Apelts⁴⁾ Anwesenheit wurde dieses Problem ohne nähere Vertiefung behandelt.

Bei der Behandlung des zweiten Themas beschränkte man sich vornehmlich auf eine Kritik an den 131er-Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 3, 58, 162, 187, 208, 213, 255, 288) und auf eine Darstellung der österreichischen Verhältnisse seit 1848. Was die charakteristischen Merkmale des Berufsbeamtentums sind, wann Staatskrisen vorliegen und welche Beziehungen zwischen Berufsbeamtentum und Staatskrisen bestehen, ist nur knapp (vor allem von Spanner) erörtert worden.

Das gleiche gilt vom Problem der Bindungskraft der genannten Entscheidungen (S. 95 f.). Die Auseinandersetzung ging vor allem um folgende Fragen: Dürfte das BVerfG eine historisch-sozialologische Methode bei der Urteilsfindung anwenden? Dürfte es dann zu dem Ergebnis kommen, die Beamtenverhältnisse hätten im 3. Reich einen Strukturwandel erlitten? Was gab dem Berufsbeamtentum den Charakter? — die unpolitische Routinearbeit des Lokomotivführers (S. 167) oder die totale und einseitige Politisierung, durch die einzige Staatspartei (S. 92, 112)? Besteht Kontinuität zwischen dem nationalsozialistischen und dem heutigen Beamtentum? Trotz der Ausführungen Heegners (NJW 54, 897), Peters' (JZ 54, 589) und Friesenhahns (S. 162 ff.) steht die große Mehrheit der Staatsrechtslehrer auf der Grundlage von Tradition und Kontinuität; ihre eigenen Äußerungen aus der NS-Zeit seien Wunschbilder (S. 186) gewesen, „der Kampf zwischen Beamtentum und Partei“ sei 1945 noch nicht ausgetragen gewesen (Weber, S. 172). Herrfahrdt sagte sogar (S. 187), Anordnungen Hitlers seien historisch politisch „unverbindliche Privatmeinungen“ gewesen (sic!), also habe das Beamtentum keine politischen Veränderungen erfahren.

Die Kernfrage wurde so formuliert (S. 114): Hat die zur staatsrechtlichen Neuordnung befugte Autorität die Institution Berufsbeamtentum nach 1945 aufgehoben? Das wurde verneint und daraus geschlossen, die Beamtenverhältnisse seien nicht erloschen, das BVerfG habe Unrecht. Die Frage ist m. E. falsch gestellt. Das Berufsbeamtentum ist als Institution bereits seit 1933 (Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums; Reichstagsbeschluss v. 26. 7. 1942) in seinem Wesen so verändert worden, daß es den Zusammenbruch 1945 nicht überdauerte. 1945 galt es, die Institution neu zu schaffen (daher richtig DZuWZ v. 9. 1. 54: Einer hat das Recht vernichtet — aber wer?)!

Der Höhepunkt der Verhandlung war die Lehre Dürigs vom objektiven Gemeingeist als dem entscheidenden Merkmal eines Staates. Wolgast sagte (S. 192), es sei „eine ungewohnte Erkenntnisserregung durch den Saal“ gegangen, als Dürig vortrug. Als weiteren Höhepunkt möchte ich die kritischen Ausführungen Friesenhahns nennen.

¹⁾ Z. B. Haftung der Länder für Reichsschulden; Auslegung der Begriffe „Inland“ und „Ausland“ in §§ 23, 606, 791 I ZPO; 36 II, 66 II, 73 II FGG; 237 KO; 276, 277 III StPO; Anwendbarkeit des Art. 30 EGBGB und der §§ 328, 722 ZPO; 24 der 4. DVO EheG. 38 im Verhältnis zu DDR und Saar.

²⁾ S. 19 f. und Klein in Jellinek-Festschrift 1955, S. 122 bei Anm. 49).

³⁾ Vergleiche die Berichte von Bachof DöV 54, 657; Mallmann, JZ 54, 764; Werner, DVBl. 55, 16; Redaktion NJW 54, 1677 und 1878.

⁴⁾ BGHZ 3, 1, 6; 4, 266, 275 f.; 5, 205, 209; 13, 265, 292. Vgl. BVerfGE 3, 288, 319.

⁵⁾ S. 63 f. Vgl. seinen Aufsatz in NJW 53, 641 und Reuß, DVBl. 53, 565.

⁶⁾ Vgl. die Beispiele: Sachentscheidungen wurden getroffen in Kuniky v. Acheson, 96 F. Supp. 358 (1952): Japan unter US-Besatzung kein Staat, da nicht souverän; US v. Kusche, 56, F. Supp. 201 (1942): Nazi-Deutschland ist ein Staat, der mit dem Deutschen Reich von 1871 und 1918 identisch ist. Ob ein Staat eine Republican Form of Government (Art. IV § 4 US Const.) hat und wer die Staatsgewalt legitimerweise ausübt, wurde nicht entschieden: Luther v. Borden, 7 How. 1 (1849); Pacific Telephone Co. v. Oregon, 223 US 118 (1912); Fergus v. Kinney, 333 Ill. 437, 164 NE 665 (1929). Vgl. Kaufmann, Die These von 2 deutschen „Teilstaaten“ oder „Teilvölkern“, Bulletin vom 6. 1. 1955 Nr. 3 S. 17, 19, unter IV.

Regierungsassessor Reuß

Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER
FÜR DAS LAND HESSEN“

1955

Wiesbaden, den 19. November 1955

Nr. 47

Veröffentlichungen

3224

Übertragung der Wohnraumbewirtschaftung im Landkreis Darmstadt

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wohnraumbewirtschaftungsgesetz vom 2. Juni 1954 (GVBl. S. 100) übertrage ich den nachstehend aufgeführten Gemeinden mit sofortiger Wirkung die Wohnraumbewirtschaftung zur Erfüllung nach Weisung. Diese Übertragung ist jederzeit widerruflich. Nach § 3 Abs. 1 gen. Gesetzes ist der Landrat als Behörde der Landesverwaltung Fachaufsichtsbehörde.

Balkhausen, Ober-Modau, Waschenbach.

Darmstadt, den 10. 11. 1955

Der Landrat des Landkreises Darmstadt
Az. 680 — 00

I. A. Schön, Reg.-Rat

3225

Einzziehung eines Weges in der Gemarkung Grebenstein

Der in der Gemarkung Grebenstein zwischen dem alten Friedhof und dem Schulgelände gelegene Weg (Fußpfad) Flur 23, Flurstück 344, „Über dem Cureweg“ (Lange Zwiddecke) soll von der Westgrenze des angrenzenden Flurstücks 165 nach Osten der Bundesstraße 83 zu eingezogen werden, da ein öffentliches Bedürfnis für die Beibehaltung des Weges durch die neu geschaffene öffentliche Anlage nicht mehr vorliegt.

Gemäß § 57 des preußischen Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 GS S. 237 wird dieses Vorhaben hiermit mit der Aufforderung veröffentlicht, etwaige Einsprüche bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb vier Wochen, und zwar vom 4. November 1955 bis 2. Dezember 1955 bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen. Der Plan liegt in der o. a. Zeit in der Stadtverwaltung — Zimmer 5 — während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen. Einsprüche sind schriftlich geltend zu machen.

Für die Anlieger der angrenzenden Gartengrundstücke wird ein neuer Fußweg vom Sauertalsweg (Flurstück 345) im Anschluß an die Westseite der öffentlichen Anlage zum Cureweg (Flurstück 344) geschaffen.

Grebenstein, 3. 11. 1955

Der Bürgermeister
gez. Kimmel

3226

Einzziehung von Wegen in Heckershausen

Der in der Gemarkung Heckershausen, Flur 16, Parzelle 71, gelegene Weg soll in der Länge des Grundstückes Christian Rumpf eingezogen werden.

Ebenso soll eingezogen werden:

Graben im Riegen, Flur 6, Parzelle 97/46, und Weg im Riegen, Flur 6, Parzelle 96/34, da ein öffentliches Bedürfnis für die Bei-

haltung der Wege und des Grabens nicht mehr vorliegt.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (Ges. S. 237) wird dieses Vorhaben hiermit veröffentlicht mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche bei der Vermeidung des Ausschlusses innerhalb 4 Wochen, und zwar in der Zeit vom 20. November bis zum 16. Dezember 1955 bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen.

Die Flurkarte hierzu liegt im Bürgermeisteramt, während der Dienststunden, zu jedermanns Einsicht offen.

Heckershausen (Krs. Kassel), 7. 11. 1955

Der Bürgermeister
als Wegpolizeibehörde

3227

Baulandumlegung in der Gemarkung Limburg

Gemäß den §§ 26 und 27 des Hess. Aufbaugesetzes vom 25. 10. 1948 und den dazu ergangenen Ergänzungen hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Limburg in der Sitzung am 28. 3. 1955 die Baulandumlegung eines Teiles der Grundstücke in der Gemarkung Limburg, Flur 41, Distrikt zwischen Diezer Straße, Unterheide, Friedhofsweg und Grenzweg beschlossen und eingeleitet.

1. Das Umlegungsgebiet ist auf dem Umlegungsplan mit einem grünen Farbstreifen gekennzeichnet.
2. Die betroffenen Grundstücke der Flur 41 sind im Umlegungsplan näher bezeichnet.
3. Der Umlegungsplan liegt in der Zeit vom 21. November bis 3. Dezember 1955 beim Katasteramt Limburg, das mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt ist, offen.
4. Die Beteiligten werden zu dem am 28. November 1955, vormittags 9 Uhr, im Katasteramt Limburg stattfindenden Anhörungstermin geladen.
5. Die Beteiligten (Eigentümer, Pächter, Gläubiger, Inhaber dinglicher Rechte usw.) werden gebeten, ihre Wünsche innerhalb der Offenlegungsfrist bzw. im Anhörungstermin am 28. November 1955 beim Katasteramt Limburg während der Dienststunden vorzutragen.
6. Der Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten über den Verteilungsplan wird gesondert bekanntgegeben.

Limburg (Lahn), 11. 11. 1955

Der Magistrat der Stadt Limburg (Lahn)
— Umlegungsbehörde —

3228

Einzziehung eines Weges in Rüdesheim

Der öffentliche Fußweg zwischen Jakob und Hugo-Asbach-Straße, Kartenblatt 13, Parzelle 175/3 und 175/5, soll nach Aufschließung der Heinrich-Brogssitter-Straße eingezogen werden, da derselbe nicht mehr im rechtskräftigen Fluchtlinienplan enthalten ist.

Einsprüche gegen dieses Vorhaben sind gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei dem Unterzeichneten schriftlich einzureichen.

Rüdesheim (Rhein), 4. 11. 1955

Der Bürgermeister
— Wegpolizeibehörde —
Dinse

3229

Einzziehung eines Wasserlaufes in Udenhausen, Krs. Hofgeismar

Der in der Gemarkung Udenhausen, Flur 7, Flurstück 167, gelegene Wasserlauf soll eingezogen werden, da ein öffentliches Bedürfnis für die Beibehaltung des Wasserlaufes nicht mehr besteht.

Dieses Verfahren wird hiermit gem. § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 (GS S. 237) mit der Aufforderung bekanntgemacht, Einsprüche bei Vermeidung des Ausschlusses binnen vier Wochen, und zwar vom 8. November bis 6. Dezember 1955 bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen.

Der Lageplan liegt während der vorgenannten Frist im Bürgermeisteramt zur Einsicht aus.

Udenhausen, 7. 11. 1955

Der Bürgermeister

Gerichtsangelegenheiten

3230

Zulassung von Rechtsbeiständen

Herr Dr. jur. Karl Micka in Fulda, Frankfurter Straße 5 a, ist von mir heute als Rechtsbeistand mit dem Geschäftssitz in Fulda zugelassen worden mit der Auflage, jede Vermittlung von Versicherungsverträgen zu unterlassen.

Fulda, 7. 9. 1955

Der Landgerichtspräsident (Mh33)

*

Herr Wilhelm Wonde in Fulda, Coethestraße 5, ist von mir am 10. April 1953 als Rechtsbeistand unter Beschränkung auf die Gebiete des Beamten-, Besoldungs-, Kommunalverwaltungs- und Heimatvertriebenenrechts mit dem Geschäftssitz in Fulda zugelassen worden.

Fulda, 23. 9. 1955

Der Landgerichtspräsident (Mh33)

3231

Zulassung als Rechtsbeistand

Herr Erich Vesper in Eschwege, Brückenstraße 33, ist heute von mir als Rechtsbeistand gemäß Art. 1 § 1 des Rechtsberatungsmißbrauchsgesetzes vom 13. 12. 1935 für den Ort Eschwege zugelassen worden.

Kassel, 7. 11. 1955

Der Landgerichtspräsident

Aufgebotssachen**3232**

I II 17/55: Der Hilfsarbeiter Wilhelm Hausauer in Arolsen, Ostlandsiedlung 4, hat beantragt, den verschollenen Landwirt Philipp Hausauer, geb. am 12. 2. 1898, zuletzt wohnhaft in Glücksthal bei Odessa, für tot zu erklären. Der Verschollene wird aufgefordert, sich bis zum 6. Januar 1956, 9.15 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht zu melden, widrigenfalls er für tot erklärt werden kann.

Alle, die Auskunft über den Verschollenen geben können, werden aufgefordert, bis zu dem oben bestimmten Zeitpunkt dem Gericht Anzeige zu machen.

Arolsen, 27. 10. 1955

Amtsgericht

3233

F 11/55 — F 12/55: Die Kreissparkasse in Rotenburg a. d. Fulda hat als Bevollmächtigte der Kontoinhaberin Elisabeth Guse, geb. Schaar, in Bebra, Göttinger Str. 15, das Aufgebot des angeblich in Verlust geratenen Sparkassenbuches Nr. 107 888 der Kreissparkasse Rotenburg a. d. Fulda, ausgestellt für Elisabeth Guse, geb. Schaar, in Bebra, über 227,55 DM, und als Bevollmächtigte der Luise Hott, geb. Günther, in Machtlos, Kreis Rotenburg a. d. Fulda, Haus Nr. 7, das Aufgebot des angeblich in Verlust geratenen Sparkassenbuches Nr. 104 071 der Kreissparkasse Rotenburg a. d. Fulda, ausgestellt für Luise Hott, geb. Günther, in Machtlos, über 43,88 DM, beantragt.

Die Inhaber der beiden Sparkassenbücher werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 7. März 1956, 10 Uhr, vor dem unterzeichnenden Gericht, Zimmer Nr. 6, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden und die Sparkassenbücher vorzulegen, andernfalls deren Kraftloserklärung erfolgen wird.

Rotenburg (Fulda), 7. 11. 1955

Amtsgericht

3234

Hypothekenbrief über 22 070,06 Reichsmark, eingetragen im Grundbuch von Oestrich, Blatt 1093, Abt. III, lfd. Nr. 7, für den Winzer Josef Spreitzer in Oestrich (Rheingau), wird gemäß § 8 der VO zur Vereinfachung des Grundbuchverfahrens vom 5. Oktober 1942 (RGBl. I S. 573) für kraftlos erklärt, da anzunehmen ist, daß der Hypothekenbrief durch Kriegsbeendigungsfolgen vernichtet oder verlorengegangen ist.

Rüdesheim (Rhein), 27. 10. 1955

Amtsgericht, Abt. 2

gez. Spies, Amtsgerichtsrat

Güterregistersachen**3235**

GR 96A: Die Eheleute Willy Johannes Gruner, Schreiner in Rüdesheim, Krs. Friedberg/H., und Elisabeth Anna Margret, geb. Lenz, haben mit not. Verträgen vom 17. 9. und 22. 10. 1955 allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des BGB in der bis zum 31. 3. 1953 geltenden Fassung vereinbart.

Bad Vilbel, 5. 11. 1955

Amtsgericht

3236

GR 91: In unser Güterrechtsregister wurde heute eingetragen: Georg Ernst Masoth, Fabrikant, und Ehefrau Margarete, geb. Thoma, wohnhaft in Nieder-Roden, Friedensstraße 26.

Durch Vertrag vom 26. Februar 1955 ist Gütertrennung vereinbart.

Dieburg, 31. 10. 1955

Amtsgericht

3237

7 GR 1112. — 9. 9. 1955: Rubbert, Detlev Karl Eduard, Kaufmann, Hofheim/Ts., und Elisabeth Gertraute, geb. Grütznier, in Hofheim/Ts. Durch notariellen Ehevertrag vom 5. 8. 1955 ist die Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Frauenvermögen ausgeschlossen.

7 GR 1113. — 2. 10. 1955: Hübner, Erwin Max, und Erna Edith, geborene Gutsch, in Bad Soden/Ts. Durch notariellen Ehevertrag vom 2. Juli 1955 ist Gütertrennung vereinbart.

7 GR 1114: Beer, Dr. med. Arnulf Karl Heinz, Facharzt für innere Krankheiten, und Ilse Berta, geb. Göring, in Ffm.-Höchst. Durch notariellen Ehevertrag vom 7. 9. 1955 ist Gütertrennung vereinbart.

7 GR 1115: Ziegler, Bernhard, Techniker, und Mathilde Amanda, geb. Fitzler, in Ffm.-Höchst. Durch notariellen Ehevertrag vom 8. 9. 1955 ist allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart.

7 GR 1116: Kuntz, Karl Friedrich Kurt Martin, Assessor, und Lotte Elise, geb. Werlein, in Ffm.-Höchst. Durch notariellen Ehevertrag vom 16. August 1955 ist Gütertrennung vereinbart und die Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Frauenvermögen ausgeschlossen.

7 GR 1117: Avemaria, Johannes, genannt Hans, Konstrukteur, und Helma, geborene Diehl, in Ffm.-Unterliederbach. Durch notariellen Ehevertrag vom 11. Oktober 1955 ist die Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Frauenvermögen ausgeschlossen.

Frankfurt (Main), 8. 11. 1955

Amtsgericht

3238

GR 64: In das hiesige Güterrechtsregister ist heute unter Nr. 64 folgendes eingetragen worden: Kaufmann Gustav Mennicken und dessen Ehefrau Emma Johanna Mennicken geb. Remy in Frankenberg/Eder, Friedrichstraße 24. Durch notariellen Vertrag vom 10. Oktober 1955 ist die allgemeine Gütergemeinschaft eingeführt.

Frankenberg/Eder, 3. 11. 1955

Amtsgericht

Vereinsregistersachen**3239**

VR 11 — Löschung: Bad Sooden-Allendorf. Deutsches Rotes Kreuz, Zweigverein Bad Sooden-Allendorf. Der Verein ist aufgelöst.

Witzenhausen, 3. 11. 1955

Amtsgericht

3240

VR Nr. 138 — Neueintragung: Tennis-Club „Rot-Weiß“ e. V. Limburg/Lahn.

Limburg (Lahn), 8. 11. 1955

Amtsgericht

Vergleichs- und Konkursachen**3241****Beschluß**

N 8/52: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Heinz Fassoth, Kaufmann in Lorsch, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Bensheim, 22. 10. 1955

Amtsgericht

3242

6 N 5/55: Im Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Bau- und Möbel-Reuffurth OHG., Eschwege, wird Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen auf Donnerstag, den 1. Dezember 1955, 9 Uhr, Zimmer 4, bestimmt.

Eschwege, 27. 10. 1955

Amtsgericht

3243

6 N 10/55: Im Konkursverfahren über das Vermögen der Offenen Handelsgesellschaft in Firma H. Pfau, Inh. L. Lieberknecht, in Wanfried und Berlin, wird zur Verhandlung und Abstimmung über den Zwangsvergleichsvorschlag der Gemeinschuldnerin und zur Prüfung nachgemeldeter Forderungen Termin auf Freitag, den 2. Dezember 1955, 9 Uhr, Zimmer 4, anberaumt. Der Zwangsvergleichsvorschlag ist auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Eschwege, 2. 10. 1955

Amtsgericht, Abt. II

3244

81 N 157/55 — 81 N 159/55 — Konkursverfahren: Über das Vermögen 1. der Deutschen Vertriebs-G.m.b.H. der American Market Stores, Verkauf und Handel mit amerikanischen Auto-Ersatzteilen u. a., Frankfurt/M., Westhafen, Halle 6 (81 N 157/55, 2. deren Mitgeschäftsführers Kent O. W. Wahle, Frankfurt/M., Palmengartenstraße 1/3 (81 N 159/55) wird heute am 5. November 1955, vormittags 8.15 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der Rechtsanwalt Dr. Herbert Kalies, Frankfurt/M., Roßmarkt 9, Tel. 9 15 76, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 10. Dezember 1955 nur bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen bis zur Konkurseröffnung sind mit dem errechneten Betrag anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 5. Dezember 1955, 10 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 9. Januar 1956, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt/M., Gerichtsgebäude B, Zimmer 337, III. Stock, Termin anberaumt. Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 5. Dezember 1955 Anzeige zu machen.

Frankfurt (Main), 5. 11. 1955

Amtsgericht, Abt. 81

3245

81 N 383/55 - Konkursverfahren: Über das Vermögen des Kaufmanns Heinz Perlich, Frankfurt/M., Habsburger Allee 86, Inhaber der Firma Heinz Perlich, Import-Großhandel von Obst, Gemüse und Südfrüchten, Frankfurt/M., Großmarkthalle, wird heute am 7. November 1955, vormittags 8.30 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der Rechtsanwalt Dr. Hans Koblit, Frankfurt am Main, Zeil 65-69, Tel. 9 10 44, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 10. Dezember 1955 bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen bis zur Eröffnung sind mit dem errechneten Betrag anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 5. Dezember 1955, 11 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 9. Januar 1956, 10 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt/M., Gerichtsgebäude B, Zimmer 337, Termin anberaumt. Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 5. Dezember 1955 Anzeige zu machen.

Frankfurt (Main), 7. 11. 1955

Amtsgericht, Abt. 81

3246

81 VN 32/51 — Beschluß Die in dem Vergleichsverfahren über das Vermögen der Firma Freitag & Bodenstedt, Schuhfabrik, Frankfurt/M.-Hausen, Industriehof, im Vergleich vom 31. 10. 1951 vereinbarte Überwachung ist beendet, Verfügungsbeschränkungen sind aufgehoben.

Frankfurt (Main), 3. 11. 1955

Amtsgericht, Abt. 81

3247

81 N 315/52 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Farblederfabrik Bonames Dr. Schüler KG., Frankfurt/M.-Bonames, Am Burghof 20, wird Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen anberaumt auf den 25. 11. 1955, 11.15 Uhr, Gerichtsgebäude B, Zimmer 337.

Frankfurt (Main), 7. 11. 1955

Amtsgericht, Abt. 81

3248

81 N 388/55 - Konkursverfahren: Über das Vermögen der Firma Josef Fischer & Co. G.m.b.H., Kleiderfabrik und Pelzwarenfabrikation, Frankfurt a. M., Moselstraße 40, wird heute am 11. Nov. 1955, 14 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der Rechtsanwalt Dr. Arthur Wagner, Frankfurt a. M., Kaiserstr. 8, Tel. 9 43 78, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 10. Dezember 1955 nur bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen bis zur Konkurseröffnung sind mit dem errechneten Betrage an-

zumelden. Es wird zu Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf Montag, den 12. Dezember 1955, 10.30 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Montag, den 9. Januar 1956, 11 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt a. M., Gerichtsgebäude B, Zimmer 337, III. Stock, Termin anberaumt. Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 12. Dezember 1955 Anzeige zu machen.

Frankfurt (Main), 11. 11. 1955

Amtsgericht, Abt. 81

3249

81 N 231/52 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns J. Nalbach, Frankfurt a. M., Körnerstraße 13, Inh. der Vau-Ge, Vereinigte Gewürzmöhlen Frankfurt a. M.-Fechenheim, Alt Fechenheim 60, jetzt Körnerstraße 13, wird Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen anberaumt auf den 25. 11. 1955, 11.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt a. M., Gerichtsgebäude B, Zimmer 337.

Frankfurt (Main), 9. 11. 1955

Amtsgericht, Abt. 81

3250

81 N 11/55 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der früheren Inhaber der Zimmerweg Garage Frankfurt/M., Zimmerweg 11, 1. des Mechanikers Willi Heintz — 81 N 11/55, 2. des Autoschlossers Heinrich Heintz — 81 N 12/55, 3. der Witwe Antonie Heintz — 81 N 13/55, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse, zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen und zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters Termin auf den 9. Dezember 1955, 10 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt/M., Gerichtsgebäude B, Zimmer 337, III. St., bestimmt.

Frankfurt (Main), 7. 11. 1955

Amtsgericht, Abt. 81

3251

81 N 420/53 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Frau Ferdinande Herr, Wwe., Inhaberin der Hausschuhfabrik Georg Herr, Frankfurt a. M., Kl. Friedberger Str. 14, wird zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen Termin anberaumt auf den 5. 12. 1955, 12 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt a. M., Gerichtsgebäude B, Zimmer 337. Für den Konkursverwalter sind DM 250,— Vergütung und DM 68,— Auslagen festgesetzt.

Frankfurt (Main), 7. 11. 1955

Amtsgericht, Abt. 81

3252

81 VN 30/55 — Beschluß: Der Kaufmann Curt Wuttge, Import-Export, Frankfurt/M., Mainzer Landstr. 87/89, hat am 9. November 1955 Antrag auf Eröffnung des gerichtlichen Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses gestellt. Der Rechtsanwalt Dr. Heinz Rutkowsky, Frankfurt/M., Gartenstr. 89, Tel. 6 12 10, wird zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Frankfurt (Main), 9. 11. 1955

Amtsgericht, Abt. 81

3253

N 6/54: In dem Konkursverfahren des Schuhmachers Anton Jung aus Kleinenglis, Kreis Fritzlar-Homburg, wird Termin zur Prüfung einer nachträglich angemeldeten Forderung auf den 15. Dezember 1955, 9.30 Uhr, bestimmt.

Fritzlar, 8. 11. 1955

Amtsgericht

3254

N 7/50: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Alfred Dreyer in Frankfurt/M., Inhaber der Firma Hessenbau in Gelnhausen wird Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses sowie der Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf Montag, den 12. Dezember 1955, 14.30 Uhr, vor dem Amtsgericht, hier, Fürstehofstr. Zimmer 1, bestimmt. Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 650,— DM, seine Auslagen auf 28,42 DM festgesetzt.

Gelnhausen, 7. 11. 1955

Amtsgericht

3255

N 15/53: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Witwe Martha Heiss, Inhaberin eines Schuhwarengeschäftes in Somborn, Hauptstr. 18, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

Gelnhausen, 7. 11. 1955

Amtsgericht

3256

VN 2/52: Das Vergleichsverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Alfons Redmann in Bad Orb, Alleininhaber der Firma Alfons Redmann, Textil- und Kurzwarengroßhandlung in Gelnhausen, Im Ziegelhaus 32, wird gemäß § 96 Abs. 7 Vgl.O. aufgehoben.

Gelnhausen, 4. 11. 1955

Amtsgericht

3257**Beschluß**

4 N 3/54: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Heinrich Zahn in Hanau, Jahnstraße 37, wird die Vornahme der Schlußrechnung genehmigt und Schlußtermin auf den 14. Dezember 1955, 10 Uhr, vor dem Amtsgericht Hanau, Nußallee 17, Zimmer 13, bestimmt. Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen. Die Vergütung des Kon-

kursverwalters wird auf 375,— DM, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 62,40 DM festgesetzt.

Hanau, 3. 11. 1955 Amtsgericht, Abt. 4

3258

Beschluß

4 N 41/54: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 22. 11. 1954 verstorbenen Fuhrunternehmers August Nesselträger in Hanau, zuletzt Fallbachstraße 10, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und der Schlußtermin auf den 14. Dezember 1955, 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Hanau, Nußallee 17, Zimmer 13, bestimmt. Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 250,— DM, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 9,30 DM festgesetzt.

Hanau, 3. 11. 1955 Amtsgericht, Abt. 4

3259

Beschluß

4 VN 2/53: In dem Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Arthur Herbert in Hanau, Kleiböhmerstraße 15, wird die Vornahme der Schlußrechnung genehmigt und der Schlußtermin auf den 14. Dezember 1955, 11 Uhr, vor dem Amtsgericht Hanau, Nußallee 17, Zimmer 13, bestimmt. Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters; zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen. Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 200,— DM festgesetzt.

Hanau, 4. 11. 1955 Amtsgericht, Abt. 4

3260

Beschluß

4 N 6/55: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Diplomoptikers Gumal Bockhacker, Pächter der Firma Gebrüder Rabe, Optik-Uhren-Foto, in Hanau a. M., Heumarkt 3, wird die Vornahme der Schlußrechnung genehmigt und der Schlußtermin auf den 14. Dezember 1955, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Hanau, Nußallee 17, Zimmer 13, bestimmt. Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 200,— DM einschließlich zu erstattender Auslagen festgesetzt.

Hanau, 3. 11. 1955 Amtsgericht, Abt. 4

3261

Beschluß

4 N 8/55: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des früheren Möbelhändlers Hermann Wegfahrt in Hanau, Rosenstraße 16, jetzt in Rüdighelm (Kreis Hanau), Hauptstraße 61, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und der Schlußtermin auf den 14. Dezember 1955, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Hanau, Nußallee 17, Zimmer 13, bestimmt. Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 200,— DM einschließlich der zu erstattenden Auslagen festgesetzt.

Hanau, 3. 11. 1955 Amtsgericht, Abt. 4

3262

17 N 47/52: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Kauffrau Witwe Margarete Mengel, Kassel, Goethestraße 51, Inhaberin des Textileinzelhandelsgeschäftes

Margarete Mengel, Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 66, soll die Schlußverteilung erfolgen. Zur Verfügung stehen 2143,48 DM einschließlich der bereits an Gläubiger der Gruppe I gemäß § 170 KO ausgeschütteten Beträge. Die Gläubiger der Gruppe I und II sind bzw. werden voll befriedigt. Gläubiger der Gruppen III bis V sind nicht vorhanden. Die Gläubiger der Gruppe VI werden mit 10% befriedigt. Die Summe sämtlicher festgestellter Konkursforderungen gemäß § 61 Ziff. 1—6 KO beträgt 11 672,— DM und verteilt sich wie folgt: Gruppe I = 368,96 DM, Gruppe II = 688,— DM und Gruppe VI = 10 615,04 DM. Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Kassel, Abteilung 17 (Aktenzeichen 17 N 47/52) zur Einsichtnahme ausgelegt.

Kassel, 10. 11. 1955

Der Konkursverwalter:

Dr. W. Schumann, Rechtsanwalt

3263

17 N 58/54: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 26. 5. 1954 in Kassel verstorbenen Malermeisters Theodor Eckhardt, zuletzt wohnhaft gewesen in Kassel-Bettenhausen, Herwigsmühlenweg 5, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Konkursforderung, zur Abnahme der Schlußrechnung und Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis auf den 8. Dezember 1955, 11 Uhr, bei dem Amtsgericht in Kassel, Eugen-Richter-Straße 4, Block A, Zimmer 68, bestimmt. Die Vergütung des Konkursverwalters Rechtsanwalt Dr. Gallrein, Kassel, ist auf 396,— DM, die ihm zu erstattenden Auslagen sind auf 16,48 DM festgesetzt.

Kassel, 9. 11. 1955

Amtsgericht

3264

2 N 7/52: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Rudi Dulat in Eppstein/Taunus wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.

Königstein (Taunus), 5. 11. 1955

Amtsgericht

3265

In dem Anschluß-Konkursverfahren über das Vermögen der Fa. Friedrich Struck, Holzhandlung, in Offenbach (Main), Buchrainweg 50, Alleininhaber: Friedrich Struck, Offenbach (Main), ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf Freitag, den 9. Dezember 1955, 11 Uhr, vor dem Amtsgericht Offenbach (Main), Kaiserstr. 16, I. St., Zim. 37.

Offenbach (Main), 9. 11. 1955

Amtsgericht, Abt. 7

3266

Beschluß

VN 2/55 — Vergleichsverfahren: Über das Vermögen der Fa. Chatti GmbH., Bekleidungsfabrik in Altenstadt (Hessen) wird heute, am 8. November 1955, 9.00 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet. Der Dipl.-Kaufmann G. Mann in Büdingen, Friedrich-Fendt-Straße Nr. 24, wird zum Vergleichsverwalter ernannt. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf Mitt-

woch, den 7. Dezember 1955, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 9 — Sitzungssaal — anberaumt. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald — in doppelter Ausfertigung — anzumelden. Der Eröffnungsantrag mit Beilagen kann bei Gericht eingesehen werden.

Ortenberg (Hessen), 8. 11. 1955 Amtsgericht

3267

62 N 82/55: Über den Nachlaß des am 29. 8. 1955 verstorbenen Kaufmanns Günther Rang, wohnhaft gewesen in Wiesbaden, Lessingstraße 9, wird heute, am 31. Oktober 1955, 12 Uhr, Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Helmut Urbschat in Wiesbaden, Goethestraße 2 (Tel. 2 78 09). Anmeldefrist (2 Stück) bis zum 26. November 1955.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 2. Dezember 1955, 9 Uhr, Zimmer 247. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 26. November 1955.

Wiesbaden, 31. 10. 1955

Amtsgericht

3268

62 N 84/55: — Über das Vermögen der Groß-Hessischen Truck Companie GmbH in Wiesbaden, Mainzer Str. 180, wird heute, am 4. November 1955, 12 Uhr, Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: Syndikus Dr. Julius Fetzer in Wiesbaden, Biebricher Allee 89 (Tel. 6 10 31). Anmeldefrist (zwei Stück) bis zum 25. November 1955.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 5. Dezember 1955, 9 Uhr, Zimmer 244. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 25. November 1955.

Wiesbaden, 4. 11. 1955

Amtsgericht

3269

62 N 85/55: Über das Vermögen der Firma Ursus Traktoren-Werk GmbH in Wiesbaden, Mainzer Str. 180, wird heute, am 4. November 1955, 12 Uhr, Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: Syndikus Dr. Julius Fetzer in Wiesbaden, Biebricher Allee 89 (Tel. 6 10 31). Anmeldefrist (zwei Stück) bis zum 25. November 1955.

Erste Gläubigerversammlung 5. Dezember 1955, 9 Uhr, erster Prüfungstermin 3. Januar 1956, 9 Uhr, Zimmer 244. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 25. November 1955.

Wiesbaden, 4. 11. 1955

Amtsgericht

3270

Beschluß

62 N 5/55: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 13. 3. 1954 verstorbenen Kaufmanns Wilhelm Schreeb, wohnhaft gewesen in Wiesbaden, Geisbergstr. 8, wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Wiesbaden, 29. 10. 1955

Amtsgericht

3271

62 N 19/55: Über das Vermögen der Firma Hessische Buntweberei Skaschinske KG. i. L. in Wiesbaden, Kiedricher Str. 4, wird heute, am 7. November 1955, 12 Uhr, Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Hugo Goldberg in Wiesbaden, Bahnhofstr. 3 (Tel. 2 47 95). An-

meldefrist (zwei Stück) bis zum 30. November 1955,

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 6. Dezember 1955, 9 Uhr, Zimmer 247. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 30. November 1955.

Wiesbaden, 7. 11. 1955 Amtsgericht

3272

62 N 88/55: Über das Vermögen des Kaufmanns Leo Schiburr - Schuhbedarf - Leder - Schuhmaschinen - in Wiesbaden-Biebrich, Rathausstraße 13, wird heute, am 8. November 1955, 10 Uhr, Anschlußkonkurs eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Paul Büning in Wiesbaden-Biebrich, Siegfriedstraße 6 (Tel. 6 68 06). Anmeldefrist (2 Stück) bis zum 30. November 1955.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 8. Dezember 1955, 9 Uhr, Zimmer 247. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 30. November 1955. Zugleich wird das Vergleichsverfahren gem. § 100 Ziff. 8 VO eingestellt.

Wiesbaden, 8. 11. 1955 Amtsgericht

3273

Im Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Fr. Vollmer oHG., Wiesbaden, wird mit Genehmigung des Konkursgerichtes die Schlußverteilung vorgenommen werden. Die Forderungen sämtlicher Gläubiger werden in voller Höhe berücksichtigt. Die bevorrechtigten Forderungen belaufen sich auf DM 2 934,91, die nicht bevorrechtigten auf DM 17 411,—. Das Schlußverzeichnis liegt in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Wiesbaden aus.

Wiesbaden, 11. 11. 1955

Der Konkursverwalter:
Diplomvolkswirt Dr. Fritze

3274

Beschluß

62 N 31/50: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Chemische und Asbestwerke GmbH., Wiesbaden, Aarstraße 7—13. — Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. von Gerlach in Wiesbaden — wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Wiesbaden, 10. 11. 1955 Amtsgericht

3275

Beschluß

62 N 25/50: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Holschier & Obermayer, Weingroßhandlung in Wiesbaden, Bahnhofstraße 31 — Konkursverwalter: Rechtsanwalt Hoof in Wiesbaden, Adelheidstr. 15 — wird nach rechtskräftiger Bestätigung des Zwangsvergleichs aufgehoben. Vergütung des Konkursverwalters DM 2000,— einschl. Auslagen.

Wiesbaden, 5. 11. 1955 Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst

wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren bevor das Gericht den Zuschlag erteilt, Veräußerung oder einstweilen einstellen lassen, säumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

3276

K 5/55 — Zwangsversteigerung: Das im Grundbuch von Alsfeld Band LX Blatt 3595 eingetragene Grundstück Nr. 1 Gemarkung Alsfeld, Flur I, Flurstück 51, Hofreite Mainzer Gasse 3, am Markt zwischen Rittergasse und Mainzer Gasse — 1,99 Ar — soll am 10. Januar 1956, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, Amthof 12, Zimmer 5, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 18. 3. 1955 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1. Karl Heinz Gundrum in Kassel zu $\frac{1}{2}$; 2. a) Metzgermeister Pius Kübel in Alsfeld, b) seine Ehefrau Lina geb. Gondolf, daselbst, in allgemeiner Gütergemeinschaft zu $\frac{1}{2}$. Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 Abs. 5 ZVG auf 30 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Alsfeld (Oberhess.), 8. 11. 1955 Amtsgericht

3277

K 2/55 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll die ideelle Hälfte der im Grundbuch von Holzheim, Band 10, Blatt Nr. 506, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 12. Januar 1956, nachmittags 15 Uhr, im Rathaus in Holzheim (Krs. Gießen), versteigert werden:

Lfd. Nr. 1, Gemarkung Holzheim, Flur 1, Flurstück 839, Hof- und Gebäudefläche Hauptstraße 16, 1,91 Ar. Der Grundstücks-wert (Verkehrswert) der ideellen Hälfte der oben bezeichneten Grundstücke ist entsprechend der ortsgewöhnlichen Schätzung auf 3900,— DM festgesetzt worden. (Beschluß des Amtsgerichts Butzbach vom 5. 8. 1955.)

Der Versteigerungsvermerk ist am 9. Mai 1955 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Kraftfahrer Walter Buss in Holzheim — zu $\frac{1}{2}$ — eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Butzbach, 7. 11. 1955 Amtsgericht

3278

6 K 4/55 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Röhrda, Band 17, Blatt Nr. 558, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 12. Januar 1956, vormittags 9 Uhr, an der

Gerichtsstelle Eschwege, Bahnhofstr. 30, Zimmer Nr. 4, versteigert werden. Gemarkung Röhrda, lfd. Nr. 3, Flur 10, Flurstück 178/36, Hof- und Gebäudefläche, Ditterstal Nr. 146, 6,93 Ar; lfd. Nr. 4, Flur 10, Flurstück 179/36, Ackerland im großen Ditterstal, 10,27 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 28. März 1955 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Installateur Willy Fischer in Röhrda, Haus Nr. 146, eingetragen. Der Grundstückswert ist durch rechtskräftigen Beschluß vom 29. August 1955 zu lfd. Nr. 3 auf 9000,— DM, zu lfd. Nr. 4 auf 800,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Eschwege, 3. 11. 1955 Amtsgericht, Abt. II

3279

5 K 7/55 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Gusterhain, Band 5, Blatt 169, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 9. Januar 1956, vormittags 10 Uhr, an der Geschäftsstelle, Westerwaldstr. 18, Zimmer Nr. 16, versteigert werden:

Lfd. Nr. 5, Gemarkung Gusterhain, Flur 4, Flurstück 119, Wohnhaus mit Hofraum, Scheune mit Stall, vorn im Dorf Nr. 68, 2,69 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 5. 7. 1955 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer ist der Kraftfahrer Reinhard Michel in Gusterhain eingetragen. Der Verkehrswert des Grundstücks ist auf 10 000,— DM festgesetzt. Genehmigung zur Abgabe von Geboten erteilt das Landwirtschaftsamt Herborn. $\frac{1}{10}$ des Bargebots ist u. U. sofort im Termin zu hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Herborn, 4. 11. 1955 Amtsgericht

3280

18 K 52/55 — Zwangsversteigerung: Am 18. Januar 1956, 9 Uhr, soll beim Amtsgericht, Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer 96, zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft das im Grundbuch von Botenhausen, Band 34, Blatt 900, eingetragene Grundstück lfd. Nr. 2, Gemarkung Niederkaufungen, Flur 16, Flurstück 29, Hof- und Gebäudefläche und Gartenland, Bahnhofsweg 11, Größe: 14,97 Ar, versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 5. 7. 1955, dem Tage der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: a) Kraftfahrer Karl-Heinz Eckhardt in Essen-Altenessen, b) Ehefrau Anna Katharina Spoelstra, geb. Tripp, verw. Eckhardt, in Weesperkerspelen in Holland, in ungeteilter Erbgemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 9. 11. 1955 Amtsgericht

3281

18 K 17/54 — Zwangsversteigerung: Am 21. Dezember 1955, 11 Uhr, sollen beim Amtsgericht, Eugen-Richter-Straße 4, im Wege der Zwangsvollstreckung folgende Grundstücke versteigert werden: A) Grundbuch von Oberkaufungen Band 26,

Blatt 1232 A, Gemarkung Oberkaufungen, lfd. Nr. 2, Flur 2, Flurstück 63, Acker vor dem Weinberge, Größe: 50,70 Ar, lfd. Nr. 5, Flur 2, Flurstück 345/197, Acker hinter der Ebeskammer, Größe: 18,73 Ar. B) Grundbuch von Oberkaufungen Band 38, Blatt 1640, Gemarkung Oberkaufungen, lfd. Nr. 2, Flur 3, Flurstück 28, Ackerland am Baumgarten, Größe: 26,09 Ar, lfd. Nr. 3, Flur 7, Flurstück 23, Gartenland im Errengarten, Größe: 5,22 Ar, lfd. Nr. 19, Flur 14, Flurstück 77, Grünland, Auewiesen, Größe: 30,99 Ar. Eingetragener Eigentümer am 14. Mai 1954 zu A) und B) dem Tage der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: Metzgermeister Heinrich Brehm in Oberkaufungen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 11. 11. 1955

Amtsgericht

3282

7 K 27/55 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Lampertheim, Band 29, Blatt Nr. 2075, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am Mittwoch, dem 11. Januar 1956, vormittags 9 Uhr, an der Gerichtsstelle in Lampertheim, Zimmer Nr. 14, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1, Gemarkung Lampertheim, Flur 5, Flurstück 162/1, Hof- und Gebäudefläche, Peterstraße 15, 1,69 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 19. 8. 1955 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals die Sophie Elisabeth Zehnbauer, geb. Schäfer, Ehefrau des Sebastian Zehnbauer I. in Lampertheim eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Lampertheim, 28. 10. 1955

Amtsgericht

3283

7 K 37/55 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Lampertheim, Band 102, Blatt Nr. 4842, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am Mittwoch, dem 4. Januar 1956, vormittags 9 Uhr, an der Gerichtsstelle in Lampertheim, Zimmer Nr. 14, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1, Gemarkung Lampertheim, Flur V, Flurstück 61/3, Hof- und Gebäudefläche, Bismarckstr. 62^{1/2}, 2,07 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. 10. 1955 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals der Hermann Krämer, Schlosser, und dessen Ehefrau Edith, geb. Heiselbetz, in Lampertheim zu je $\frac{1}{2}$ eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Lampertheim, 28. 10. 1955

Amtsgericht

3284

7 K 8/55 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Biblis, Band 35, Blatt Nr. 2389, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Mittwoch, dem 4. Januar 1956, vormittags 10.30 Uhr, an der Gerichtsstelle in Lampertheim, Zimmer Nr. 14, versteigert werden:

Lfd. Nr. 1, Gemarkung Biblis, Flur 11, Flurstück 409, Hof- und Gebäudefläche zu Heinrichstr. 30, 5,34 Ar; lfd. Nr. 2, Gemarkung Biblis, Flur 11, Flurstück 408, Hof- u. Gebäudefläche, Heinrichstr. 30, 3,68 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 15. 3. 1955 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals der Georg Metz und Metz, Anna, geb. Hahn, in Biblis, als Gesamtgut der allgemeinen Gütergemeinschaft eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Lampertheim, 5. 11. 1955

Amtsgericht

3285

7 K 36/55 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Viernheim, Band 37, Blatt Nr. 2658, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Mittwoch, dem 11. Januar 1956, vormittags 10.30 Uhr, an der Gerichtsstelle in Lampertheim, Zimmer Nr. 14, versteigert werden. Die Versteigerung erstreckt sich nur auf die Eigentumshälfte des Josef Röhl in Viernheim:

Lfd. Nr. 1, Gemarkung Viernheim, Flur I, Flurstück 304/1, Hof- und Gebäudefläche, Wasserstr. 31, 4,44 Ar; lfd. Nr. 2, Gemarkung Viernheim, Flur I, Flurstück 304/2, Hofraum zu Wasserstr. 31, 0,68 Ar; lfd. Nr. 3, Gemarkung Viernheim, Flur I, Flurstück 306/1, Hofraum zu Wasserstr. 31, 1,92 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 29. 9. 1955 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals der Josef Röhl und dessen Ehefrau Christine, geb. Mandel, zu je $\frac{1}{2}$ eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Lampertheim, 28. 10. 1955

Amtsgericht

3286

7 K 13/55 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Biblis, Band 42, Blatt 2722/2723 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Mittwoch, dem 21. Dezember 1955, vorm. 10.30 Uhr, an der Gerichtsstelle in Lampertheim, Zimmer Nr. 14, versteigert werden:

Lfd. Nr. 1, Gemarkung Biblis, Flur IV, Flurstück 102, Ackerland, die Neugärtenbeune, 42,14 Ar; lfd. Nr. 2, Gemarkung Biblis, Flur X, Flurstück 82, Ackerland, auf dem Dungauer Deich, 21,58 Ar; lfd. Nr. 3, Gemarkung Biblis, Flur XVIII, Flurstück 91, Ackerland, die Hanfhorst, 33,66 Ar; lfd. Nr. 4, Gemarkung Biblis, Flur III, Flurstück 320, Grünland, die große Spekwiese, 37,02 Ar; lfd. Nr. 5, Gemarkung Biblis, Flur X, Flurstück 81, Ackerland, auf dem Dungauer Deich, 35,19 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 22. 4. 1955 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals der Johannes Wetzel IV. in Biblis und dessen Ehefrau Susanne, geb. Helfrich, daselbst, eingetragen. Alleinerbe ist Johann Wetzel V. in Biblis. Ein in dem Zwangsversteigerungsverfahren abgegebenes Gebot ist nur dann wirksam, wenn die Bietgenehmigung des Bauerngerichts — Amtsgerichts Lampertheim — vorgelegt wird.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Lampertheim, 29. 10. 1955

Amtsgericht

3287

K 14/55 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Limburg, Band 13, Blatt Nr. 443, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Freitag, den 20. Januar 1956, nachmittags 15 Uhr, an der Gerichtsstelle Limburg/L., Schiede, Zimmer Nr. 28, versteigert werden:

Lfd. Nr. 1, Gemarkung Limburg, Flur 25, Flurstück 78, a) Wohnhaus mit abgesondertem Stall mit Hofraum, b) Wagnerwerkstätte, Sackgasse 16, 0,92 Ar, lfd. Nr. 2, Gemarkung Limburg, Flur 23, Flurstück 3, bebauter Hofraum, Sackgasse 16, 1,12 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 25. August 1955 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals die 1. Wagnermeister, Josef Fluck jr., 2. Wagnermeister Wilhelm Fluck, beide von Limburg/L., je zur ideellen Hälfte eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Limburg (Lahn), 8. 11. 1955

Amtsgericht

3288

7 K 36/55 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Offenbach am Main, Band 137 Blatt 3854, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks (18. Juli 1955) auf die Namen des Reichsbahnangestellten Hermann Schäfer in Offenbach a. M. und Anna Maria Schäfer, geb. Jordan, dessen Ehefrau, daselbst, zu je $\frac{1}{2}$ unter Flur 6 Nr. 219, Hofreite Haus Nr. 24, Eisenbahnstraße, 2,70 Ar, eingetragene Grundstück am Freitag, dem 13. Januar 1956, 9.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, 1. Stockwerk, Zimmer 37, versteigert werden. — Der Wert des Grundstücks (Trümmergrundstück) wird nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 7530,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Offenbach (Main), 8. 11. 1955

Amtsgericht, Abt. 7

3289

K 5/55 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Georgenhausen, Band II, Blatt Nr. 100, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am Mittwoch, dem 22. Februar 1956, nachmittags 15 Uhr, an der Gerichtsstelle, Darmstädter Str. Nr. 2, Zimmer Nr. 12 (Sitzungssaal), versteigert werden:

Lfd. Nr. 1, Gemarkung Georgenhausen, Flur I, Flurstück 116/1, Hof- und Gebäudefläche Bahnhofstraße 14, 7,64 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 12. August 1955 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Valentin Schuchmann, Maurer, und seine Ehefrau Anna, geb. Krall, beide in Georgenhausen, zu je $\frac{1}{2}$ eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Reinheim, 5. 11. 1955

Amtsgericht

3290

6 K 22/55 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am Sonnabend, den 14. Januar 1956, vorm. 9 Uhr, an der hiesigen Gerichtsstelle, Wertherstraße 2, Zimmer 32, die im Grundbuch von Aßlar Band 54 Blatt 1894 (eingetragene Eigentümer am 11. Juli 1955, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Eheleute Optiker Heinrich Kissel und Gertrude geb. Meister in Aßlar — zu je $\frac{1}{2}$) eingetragenen Grundstücke lfd. Nr. 1, Flur 19 Nr. 549/87, Hof- und Gebäudefläche, Karlstraße, 3,71 Ar; lfd. Nr. 2, Flur 19, Nr. 550/88, Hof- und Gebäudefläche, Karlstraße, 2,99 Ar, versteigert werden. Festgesetzter Wert gemäß § 74a ZVG: 22 000,— DM (für beide Grundstücke).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen:

Wetzlar, 8. 11. 1955

Amtsgericht

3291

6 K 26/53 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am Sonnabend, den 7. Januar 1956, vormittags 9 Uhr, an der hiesigen Gerichtsstelle, Wertherstraße 2, Zimmer 32, der $\frac{1}{8}$ Anteil des Kraftfahrers Horst Dörr in Erda an den im Grundbuch von Erda, Band 53 Bl. 1752 (eingetragene Eigentümer am 26. November 1953, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: a) Kaufmann Karl Dörr in Erda, Hauptstraße 1d — zu $\frac{3}{4}$, b) Horst Dörr, Kraftfahrer, daselbst, c) Heinz Dörr, Kraftfahrer daselbst, — zu b) und c): zu je $\frac{1}{8}$ Idealanteil) eingetragenen Grundstücke lfd. Nr. 1, Flur 5, Nr. 118/20, Ackerland, Langenholzeck, 14,83 Ar (300,— DM), lfd.

Nr. 2, Flur 23, Nr. 106, Grünland, die Hasenlappen, 19,30 Ar (965,— DM), lfd. Nr. 3, Flur 35, Nr. 78, Hof- und Gebäudefläche, Gaßbach 10, 18,17 Ar (66 100,— DM) versteigert werden. Gebote auf die landwirtschaftlich genutzten Grundstücke lfd. Nr. 1 und 2 bedürfen einer Bietgenehmigung des Landwirtschaftsamtes Wetzlar. Festgesetzter Wert der Grundstücke gemäß 74a ZVG: wie vorstehend in () angegeben.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 8. 11. 1955

Amtsgericht

3292

6 K 6/54 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am Sonnabend, dem 7. Januar 1956, vorm. 9.00 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle, Wertherstraße 2, Zimmer 32, das im Grundbuch von Wetzlar, Band 58, Blatt 2380 (eingetragene Eigentümerin am 18. Februar 1954, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Ehefrau des Mechanikers Julius Oehler, Lina, geb. Wolf, in Wetzlar, Lauerstraße) eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 4, Flur 13, Flurstück 696/120, bebauter Hofraum, Lauerstraße 11, 10,75 Ar, versteigert werden. Festgesetzter Wert gem. § 74a ZVG: 63 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 27. 10. 1955

Amtsgericht

3293

6 K 31/54 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am Sonnabend, dem 14. Januar 1956, vorm. 9.00 Uhr, an der hiesigen Gerichtsstelle, Wertherstraße 2, Zimmer 32, die im Grundbuch von Reiskirchen: A) Band 21 Blatt 663, B) Band 32 Blatt 1103 (eingetragene Eigentümer am 6. August 1954, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: zu A) Lederhändler Eduard Becker und seine Kinder: Ingeborg Becker, geb. am 25. 11. 1935, Christel Becker, geb. am 17. 8. 1937, Horst Becker, geb. am 11. 3. 1939, in Reiskirchen, Haus Nr. 20 — in ungeteilter Erbgemeinschaft —; zu B) a) Lederhändler Eduard Becker und seine Kinder: Ingeborg Becker, geb. am 25. 11. 1935, Christel Becker, geb. am 17. 8. 1937, Horst Becker, geb. am 11. 3. 1939, zu $\frac{1}{2}$ — in ungeteilter Erbgemeinschaft —, b) Ehefrau Lina Becker geb. Lehnhardt — zu $\frac{1}{2}$ — zu a) und b) in Reiskirchen, Haus Nr. 20) eingetragenen Grundstücke zu A): lfd. Nr. 74, Flur 18 Nr. 169, Gartenland, an der Langwiese — 4,83 Ar (1200,— DM), lfd. Nr. 75, Flur 19 Nr. 98, Grünland, am Stockbrunnen — 13,67 Ar (1100,— DM), lfd. Nr. 77, Flur 5 Nr. 14, Ackerland, ober der Gerstkling — 28,95 Ar (1200,— DM), zu B: lfd. Nr. 1, Flur 13 Nr. 91, Ackerland auf dem Wadtköpfel — 29,23 Ar (2350,— DM), und zwar zu B) nur die unter a) aufgeführte Grundstückshälfte der Erbgemeinschaft versteigert werden. Festgesetzte Werte der einzelnen Grundstücke gemäß § 74a ZVG: wie vorstehend in () angegeben, und zwar zu B) Wert des gesamten Grundstücks. Bieter müssen im Versteigerungstermin eine schriftliche Bietgenehmigung des Landwirtschaftsamtes Wetzlar vorlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 7. 11. 1955

Amtsgericht

3294**Sparkassenbücher für kraftlos erklärt**

Durch Beschluß vom 10. November 1955 sind folgende Sparkassenbücher für kraftlos erklärt worden: 3504 B Anna Elisabeth Idt, Schrecksbach; 4878 B Friedrich George, Schrecksbach; 5358 B Martha Elisabeth Riebeling, Röllshausen; 7921 B, Martha Euler, Sachsenhausen; 8974 B Johannes Grein, Merzhausen; 11 740 B Heinrich Schneider, Spieskappel; 13 940 B Konrad Schott, Oberaula; 14 029 B Jakob Gerhard Euler, Sachsenhausen; 21 457 A Georg Albrecht, Frielendorf; 2595 B Anna Martha Diehl, Schorbach; 2756 B Heinrich Dörr, Röllshausen; 23 000 B Elise Buch, Neukirchen; 40 510 Friedrich Wilhelm Braun, Riebelsdorf.

Ziegenhain (Bez. Kassel), 10. 11. 1955

Der Vorstand der
Kreissparkasse zu Ziegenhain**3295****Liquidation**

Der Arbeitsausschuß Transportationalisierung durch Stetige Förderer e. V., Frankfurt a. M., Oederweg 54, ist aufgelöst.

Gläubiger wollen ihre Forderungen bei dem unterzeichneten Liquidator anmelden.

Frankfurt (Main), 10. 11. 1955

Der Liquidator:

Dipl.-Ing. Gert Salzer

Offenbach (Main), Sprendlinger Landstr. 111

Tel. 8 21 42

Einbanddecken

für den Staats-Anzeiger

Jahrgang
1955

Ausführung wie für Jahrgang 1954 (blaues Kunstleder, abwaschbar, mit Goldprägung auf dem Buchrücken)

bitte schon jetzt bestellen!

Lieferung erfolgt zum Preise von DM 3,40 je Einbanddecke, zuzügl. Versandkosten, sobald das Inhaltsverzeichnis für den Jahrgang erschienen ist (Jan. 56)

STAATS-ANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN

Anzeigen und Vertrieb: Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11 A, Telefon 2 58 61

Staatsanzeiger für das Land Hessen. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich: für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Dr. Hans Mayer, für den übrigen Teil Paul Hartelt. Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH., Frankfurt (Main), Münchener Str. 54, Tel. 3 12 14 und 3 11 96. Druck: Druckerei Chmielorz, Wiesbaden.

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich DM 2,25 zuzüglich DM 0,27 Zustellgebühr. Einzelstücke nur vom Verlag gegen Vorauszahlung von DM 0,45 (einschl. Versandkosten) auf Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 1173 87, Verlag Kultur und Wissen GmbH., Ffm. Anzeigenpreis im Öffentlichen Anzeiger zum Staats-Anzeiger lt. Anzeigen-Preisliste Nr. 1 vom 1. 10. 1954. — Anzeigenannahme und Vertrieb: Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11a, Tel. 2 58 61. Geschäftszeit: täglich 9—17 Uhr, samstags 9—12 Uhr. Umfang der vorliegenden Ausgabe: 16 Seiten. Auflage 8700.